

# Jährlicher Tätigkeitsbericht über die Anwendung der DSA- Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) in Belgien – 2024 –

(Gemäß Artikel 55 des DSA)

*Der belgische Koordinator für digitale Dienste und eine der vier belgischen zuständigen Behörden:*



*in Zusammenarbeit mit den anderen belgischen zuständigen Behörden:*



# Vorwort

Liebe(r) Leser(in),

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der Vorbereitung und Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste<sup>1</sup>. Obwohl das Gesetz über digitale Dienste („Digital Services Act“ - DSA) seit dem 17. Februar 2024 in Kraft ist, ist dieses Jahr vor allem von den Fundamenten geprägt, die für eine wirksame Durchsetzung gelegt wurden. Trotz des späten Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens, das die Ernennung des BIPT als Koordinator für digitale Dienste („Digital Services Coordinator“ oder abgekürzt „DSC“) und eine vollständige Umsetzung der Verordnung in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden - Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT), Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), Medienrat und Vlaamse Raad voor Media (VRM) - ermöglicht, hat das BIPT seine Arbeit proaktiv durch enge Konsultation mit vielen Interessenträgern, und durch die Festlegung wesentlicher Verfahren mit nationalen und internationalen Partnern unternommen.

Trotz der späten Verabschiedung des vollständigen Rechtsrahmens auf nationaler Ebene, der am 9. Januar 2025 in Kraft trat, ermöglichte dieser proaktive Ansatz im Jahr 2024 ein wirksames Vorgehen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Nach einer Beschwerde aus den Niederlanden gegen Telegram, eine Plattform, die genutzt wurde, um die personenbezogenen Daten von Studentinnen in gefährlicher Weise preiszugeben einerseits und verschiedenen Beschwerden über die Übertragung russischer Sender unter Verstoß gegen europäische Vorschriften auf derselben Plattform andererseits, wurden dank des Eingreifens des BIPT und der Zusammenarbeit mit den DSCs der Niederlande und Estlands die entsprechenden Kanäle entfernt und die Situation für die Beschwerdeführer gelöst.

Obwohl diese ersten Erfolge bedeutend sind, sind wir uns davon bewusst, dass dies nur die Spitze des Eisbergs ist. Wir erkennen an, dass mehrere Mitteilungen, die dem BIPT in seiner Eigenschaft als belgischer DSC hätten übermittelt werden müssen, nicht weitergeleitet wurden, wahrscheinlich aufgrund mangelnder Kenntnis der Verpflichtungen oder verspäteter Umsetzung durch einige Behörden, wie es in den Artikeln 9 und 10 des DSA vorgeschrieben ist. Im Falle einer Plattform wie Telegram, die unter der Aufsicht des BIPT und anderer zuständiger Behörden (CSA, Medienrat und VRM) entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen steht, ist es schwierig, eine genaue Schätzung der Zahl der Meldungen vorzulegen, die direkt an die Plattform ohne Mitteilung an den DSC übermittelt wurden. Es ist jedoch abzusehen, dass der Anstieg infolge einer möglichen systematischen Mitteilung an den DSC zu einer erheblichen Erhöhung führen könnte, die sich als massiv erweisen könnte. Die zunehmende Einhaltung der Vorschriften durch die Plattformen, die Klarstellungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Ausschusses zu bestimmten Umsetzungsfragen, die schrittweise Intensivierung der Zusammenarbeit mit den DSCs der Mitgliedstaaten und mit den belgischen nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden, die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern sowie die zunehmende Bekanntheit dieses neuen Schutzes in der Öffentlichkeit sind allesamt Faktoren, die eine Dynamik und ein erhebliches Arbeitsaufkommen mit sich bringen werden.

Wir möchten allen danken, die 2024 zu diesen Bemühungen beigetragen haben, und bitten Sie, in diesem Bericht mehr über die Errungenschaften und Herausforderungen des vergangenen Jahres zu lesen.

---

<sup>1</sup> [Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG](#), am 27. Oktober 2022 veröffentlicht.

# Zusammenfassung

Dieses Dokument ist der erste Jahresbericht des belgischen Koordinators für digitale Dienste über die Tätigkeiten kraft des [Gesetzes über digitale Dienste \(„DSA“\)](#), das am **17. Februar 2024** in Kraft getreten ist. Diese europäische Verordnung führt harmonisierte Vorschriften ein, um ein **sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld** für Nutzer zu schaffen<sup>2</sup>.

In Belgien beaufsichtigen **vier zuständige Behörden** die Durchsetzung des DSA über Vermittlungsdienste:

- Das **Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation („BIPT“)**, als zuständige Behörde auf Föderalebene;
- Der **Conseil Supérieur de l’Audiovisuel („CSA“)**, als zuständige Behörde für die Französische Gemeinschaft;
- Der **Medienrat**, als zuständige Behörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Und der **Vlaamse Regulator voor de Media („VRM“)**, als zuständige Behörde für die Flämische Gemeinschaft.

Das BIPT ist ebenfalls als **Koordinator für digitale Dienste („DSC“) für Belgien** benannt.

## Nationale und europäische Zusammenarbeit

Wegen der belgischen institutionellen Struktur wurde am **3. Mai 2024** ein **Zusammenarbeitsabkommen** zwischen der föderalen Regierung und den Gemeinschaften geschlossen, um eine koordinierte Durchsetzung der wichtigsten Aspekte des DSA zu gewährleisten.

Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeiten des BIPT als belgischer DSC, und umfasst eine Anlage über die Aktionen der vier zuständigen Behörden.

Obwohl das BIPT erst am **30. Dezember 2024** offiziell als DSC benannt wurde, hatte es bereits proaktiv verschiedene wichtige Aufgaben als belgischer prospektiver DSC erledigt.

Auf europäischer Ebene hat das BIPT im Jahre 2024 (vom 17. Februar 2024 bis zum 31. Dezember 2024) mit anderen DSC und der Europäischen Kommission zusammengearbeitet, u.a.:

- **Als Beobachter** den **vierzehn Versammlungen, einschließlich zweier Ad-hoc-Versammlungen, des Europäischen Gremiums für digitale Dienste („des Gremiums“)** beigewohnt, bevor es offiziell benannt war. Das Gremium bildet die Plattform für die Förderung der Einhaltung, Erweiterung der Zusammenarbeit und Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des DSA. Das Gremium, das sich aus allen benannten DSC zusammensetzt, wird von der Europäischen Kommission vorgesehnen und berät die Europäische Union und die DSC über Aufsichtsangelegenheiten und aufkommende Herausforderungen in digitalen Diensten;
- Beteiligung an Versammlungen der **acht Arbeitsgruppen des Gremiums**, die spezifische Regulierungssachen behandeln und Dokumentation vorbereiten;
- **Überwachung der Einhaltung durch mehrere Anbieter von Vermittlungsdiensten, darunter insbesondere Telegram**, das dem belgischen Recht untersteht, da sein gesetzlicher Vertreter in Brüssel ansässig ist und weil die Zahl der durchschnittlichen monatlichen Nutzer auf dieser Plattform den Schwellenwert von 45 Mio. nicht erreicht hat, über dem die Kommission ihre Zuständigkeit ausübt

---

<sup>2</sup> Siehe zum Beispiel die offizielle Mitteilung der Kommission: [DSA:Die Online-Welt sicherer machen | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

## Beschwerdemanagement und Anerkennung der wichtigsten Interessenträger

Der Bericht bietet Einsicht in bei dem BIPT, CSA, Medienrat und VRM eingehende Beschwerden in Zusammenhang mit dem DSA.

Die zuständigen Behörden sind auch für die offizielle Anerkennung von wichtigen Einrichtungen, die die DSA-Durchsetzung unterstützen, verantwortlich, u.a.:

- **Vertrauenswürdige Hinweisgeber** (Artikel 22 DSA): unabhängige Organisationen, die rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig behandelt werden müssen, ermitteln, bewerten und melden.
  - 2024 sind wegen der bevorstehenden europäischen Leitlinien und der formellen Benennung des BIPT als belgischer Koordinator für digitale Dienste am Anfang von 2025 keine vertrauenswürdigen Hinweisgeber offiziell benannt worden. Es wurden jedoch exploratorische Versammlungen mit potenziellen Kandidaten abgehalten.
- **Zugelassene Forscher** (Artikel 40 DSA): Forscher, denen Zugang zu den Daten von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen gewährt wird, um systemische Risiken zu ermitteln und von ihnen ergriffene Risikominderungsmaßnahmen zu bewerten.
  - 2024 sind keine offiziellen Anträge empfangen worden, aber informelle Besprechungen haben stattgefunden.
- **Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen** (Artikel 21 DSA): Stellen, die in Streitigkeiten zwischen Nutzern und Online-Plattformen vermitteln.
  - 2024 sind in dieser Kategorie keine Anträge gestellt.

## Durchsetzung und Einhaltungsanordnungen

Im ganzen vorigen Jahr hat das BIPT, als DSC, mit **nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden**, die befugt sind, **gemäß Artikel 9 und 10 des DSA Anordnungen** zu erlassen, überlegt.

Das **BIPT zentralisiert Information** über Anordnungen belgischer Behörden, die Diensteanbieter verpflichten, gegen rechtswidrige Inhalte vorzugehen und Angaben zu einem oder mehreren individuellen Nutzern von Vermittlungsdiensten bereitzustellen.

## Schlussfolgerung

Weil der DSA erst am 17. Februar 2024 in Kraft getreten ist, bietet die erste Ausgabe des Berichts eine **vorläufige Übersicht** über dessen Durchsetzung in Belgien. Obwohl die Zahl der Beschwerden und Anordnungen begrenzt ist, konnten dank der DSA-Umsetzung, die Probleme, die dem BIPT gemeldet waren, behandelt werden, wodurch auch die daraus resultierenden Schäden angegangen wurden. Weitere Entwicklungen, u.a. die Anerkennung von wichtigen Interessenträgern und die völlige Durchführung von Durchsetzungsmechanismen, werden für 2025 erwartet.

Das Dokument enthält den aggregierten jährlichen Tätigkeitsbericht, in dem das BIPT, als DSC, alle Beiträge von den verschiedenen zuständigen Behörden in einen allumfassenden Bericht aufgenommen hat. Dieser Bericht umfasst die wichtigsten DSA-Tätigkeiten des Jahres 2024, d. h. des Zeitabschnitts vom 17. Februar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Er enthält eine allgemeine Einleitung, Angaben über Beschwerden, Anordnungen, Zertifizierungen, Durchsetzung und sowohl nationale wie internationale Tätigkeiten. Überdies bietet eine Anlage die vier Berichte der zuständigen Behörden, d. h. ein Bericht von jeder der nachstehenden Behörden: des BIPT, des CSA, des Medienrats und des VRM.

Mit Bezug auf den Inhalt der einzelnen Jahresberichte ist jede Behörde nicht nur für die Abfassung und Genauigkeit der Informationen in ihrem eigenen Bericht, sondern auch für die Relevanz der Elemente verantwortlich, die im Hinblick auf die Aufnahme in den aggregierten jährlichen Tätigkeitsbericht aus diesem Bericht entnommen wurden.

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>AGGREGIERTER JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT ÜBER DEN DSA FÜR BELGIEN IM JAHRE 2024</u></b>	<b>7</b>
<b><u>1. EINLEITUNG</u></b>	<b>8</b>
1.1. ALLGEMEINE EINLEITUNG ZUM DSA	8
1.2. HINTERGRUNDINFORMATION	9
<b><u>2. BESCHWERDEN (ARTIKEL 53 DSA)</u></b>	<b>9</b>
2.1. EINLEITUNG	9
2.2. BESCHWERDEN IM JAHRE 2024	10
<b><u>3. ANORDNUNGEN (ARTIKEL 9 UND 10 DSA)</u></b>	<b>12</b>
3.1. EINLEITUNG	12
3.2. EMPFANGENE ANORDNUNGEN	13
3.3. BEFOLGUNG DER ANORDNUNGEN	14
<b><u>4. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSTELLEN (ARTIKEL 21 DSA)</u></b>	<b>14</b>
4.1. EINLEITUNG	14
4.2. ZERTIFIZIERUNG AUßERGERICHTLICHER STREITBEILEGUNGSTELLEN (ODS) IM JAHR 2024	14
<b><u>5. VERTRAUENSWÜRDIGE HINWEISGEBER (ARTIKEL 22 DSA)</u></b>	<b>14</b>
5.1. EINLEITUNG	14
5.2. ZERTIFIZIERUNG VERTRAUENSWÜRDIGER HINWEISGEBER IM JAHR 2024	15
<b><u>6. ZUGELASSENE FORSCHER (ARTIKEL 40 DSA)</u></b>	<b>15</b>
6.1. EINLEITUNG	15
6.2. STATUS FÜR ZUGELASSENE FORSCHER IM JAHR 2024	15
<b><u>7. DURCHSETZUNG UND (INTER)NATIONALE TÄTIGKEITEN</u></b>	<b>16</b>
7.1. EINLEITUNG	16
7.2. NATIONALE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2024	16
7.3. INTERNATIONALE TÄTIGKEITEN	16
<b><u>8. SCHLUSSFOLGERUNG</u></b>	<b>21</b>
<b><u>ANLAGE 1 – JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT DES BIPT ÜBER DEN DSA FÜR 2024 ALS ZUSTÄNDIGE</u></b>	

<b>BEHÖRDE</b>	<b>25</b>
<b>1. ÜBER DAS BIPT</b>	<b>25</b>
<b>2. BESCHWERDEN (ARTIKEL 53 DSA)</b>	<b>25</b>
<b>3. ANORDNUNGEN (ARTIKEL 9 UND 10 DSA)</b>	<b>26</b>
<b>4. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSTELLEN (ARTIKEL 21 DSA)</b>	<b>26</b>
<b>5. VERTRAUENSWÜRDIGE HINWEISGEBER (ARTIKEL 22 DSA)</b>	<b>26</b>
<b>6. ZUGELASSENE FORSCHER (ARTIKEL 40 DSA)</b>	<b>26</b>
<b>7. DURCHSETZUNG UND (INTER)NATIONALE TÄTIGKEITEN</b>	<b>27</b>
<b>ANNEXE 2 – RAPPORT ANNUEL D’ACTIVITÉS DU CSA SUR LE DSA POUR 2024 EN TANT QU’AUTORITÉ COMPÉTENTE</b>	<b>29</b>
<b>1. INTRODUCTION</b>	<b>29</b>
<b>2. PLAINTES (ART.53 DSA)</b>	<b>29</b>
<b>3. INJONCTIONS (ART. 9 ET 10 DSA)</b>	<b>30</b>
<b>4. ORGANES DE RÈGLEMENT EXTRAJUDICIAIRE DES LITIGES (ART. 21 DSA)</b>	<b>30</b>
<b>5. SIGNALEURS DE CONFIANCE (ART.22 DSA)</b>	<b>30</b>
<b>6. CHERCHEURS AGRÉÉS (ART.40 DSA)</b>	<b>30</b>
<b>7. AUTRES</b>	<b>30</b>
<b>7.1. ACTIVITÉS NATIONALES</b>	<b>30</b>
<b>7.2. ACTIVITÉS INTERNATIONALES</b>	<b>30</b>
<b>ANLAGE 3 – JAHRESBERICHT DES MEDIENRATS ÜBER DEN DSA FÜR 2024 ALS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE</b>	<b>33</b>
<b>1. ÜBER DEN MEDIENRAT</b>	<b>33</b>
<b>2. BESCHWERDEN</b>	<b>34</b>

<b>3. AKTIVITÄTEN</b>	<b>35</b>
<b>3.1. NATIONALE AKTIVITÄTEN</b>	<b>35</b>
<b>3.2. EUROPÄISCHE AKTIVITÄTEN</b>	<b>36</b>
<b><u>BIJLAGE 4 – JAARLIJKS ACTIVITEITENVERSLAG VAN DE VRM OVER DE DAS VOOR 2024 ALS BEVOEGDE AUTORITEIT</u></b>	<b>38</b>
<b>1. VOORSTELLING</b>	<b>38</b>
<b>2. KLACHTEN (ARTIKEL 53 VAN DE DSA)</b>	<b>39</b>
<b>3. BEVELEN (ARTIKELN 9 EN 10 VAN DE DSA)</b>	<b>39</b>
<b>4. BUITENGERECHTELIJKE GESCHILLENBESLECHTINGSORGANEN (ARTIKEL 21 VAN DE DSA)</b>	<b>39</b>
<b>5. BETROUWBARE FLAGGERS (ARTIKEL 22 VAN DE DSA)</b>	<b>39</b>
<b>6. ERKENDE ONDERZOEKERS (ARTIKEL 40 VAN DE DSA)</b>	<b>39</b>
<b>7. HANDHAVING EN (INTER)NATIONALE ACTIVITEITEN</b>	<b>39</b>

# Aggregierter jährlicher Tätigkeitsbericht über den DSA für Belgien im Jahre 2024

*„Zusammen, für einen sichereren,  
transparenteren und besser regulierten  
digitalen Raum.“*

Aggregiert von dem belgischen Koordinator für digitale Dienste



auf der Basis von Beiträgen der vier belgischen zuständigen Behörden



## 1. Einleitung

### 1.1. Allgemeine Einleitung zum DSA

Der DSA enthält harmonisierte Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, wenn mit 'Vermittlungsdiensten', z. B. Online-Plattformen, Hostingdiensten oder Suchmaschinen, interagiert wird. Beispiele solcher harmonisierten Vorschriften sind (1) zusätzliche Transparenzanforderungen über die Moderation von Inhalten durch die Online-Plattformen, (2) Zugang zu außergerichtlicher Streitbeilegung für Bürger und (3) Vorschriften für den Status der vertrauenswürdigen Hinweisgeber und Transparenzanforderungen für vertrauenswürdige Hinweisgeber. Der DSA zielt auch darauf ab, rechtswidrigen Online-Inhalten vorzubeugen, Minderjährige online zu schützen und der Verbreitung von Desinformation vorzubeugen. Anbieter von sehr großen Online-Plattformen („VLOP“) und sehr großen Online-Suchmaschinen („VLOSE“) werden zusätzlicher Kontrolle unterworfen, wie der Verpflichtung, über Werbung Transparenz zu bieten oder ihre Bewertung von systemischen Risiken zu veröffentlichen.

Der DSA ist seit dem 17. Februar 2024 vollständig rechtskräftig.

Der DSA wird von den nationalen DSC, anderen nationalen Regulierungsbehörden, die in ihren Mitgliedstaaten als zuständige Behörden benannt wurden und mit Bezug auf sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen (zusammen „VLOPSE“) von der Europäischen Kommission vollstreckt.

Wegen der Zuständigkeitsverteilung in Belgien wurde am 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen, um die koordinierte Umsetzung des DSA (hierunter „das Zusammenarbeitsabkommen“) zu organisieren.

Dieses Abkommen benennt das BIPT, als den nationalen DSC, legt die jeweiligen Aufträge des Koordinators und der anderen zuständigen Behörden, sowie die auf ihre Zusammenarbeit zutreffenden Vorschriften fest. Dieses Abkommen ist am 30. Dezember 2024 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden und am 9. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die vier benannten zuständigen Behörden sind:

- Das BIPT (Föderalebene), durch das [Gesetz vom 21. April 2024](#) benannt,
- Der CSA (Französische Gemeinschaft), durch das [Dekret vom 15. Februar 2024](#) benannt,
- Der Medienrat (Deutschsprachige Gemeinschaft), durch das [Dekret vom 14. Dezember 2023](#) benannt,
- Der VRM (Flämische Gemeinschaft), durch das [Dekret vom 26. Januar 2024](#) benannt.

Kraft des Artikels 49 bedeutet dies, dass das BIPT zusammen mit dem CSA, dem Medienrat und dem VRM für die Überwachung und Durchsetzung des DSA verantwortlich ist. Zugleich befasst das BIPT in seiner Rolle als DSC, sich mit der Koordinierung dieser Angelegenheiten in Belgien und mit dem Beitrag zu der wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung des DSA in der gesamten Union.

Um die Zusammenarbeit zwischen den benannten zuständigen Behörden von Belgien und dem belgischen DSC zu erleichtern und verstärken, legt Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens den Rahmen für die Schaffung eines Informationsaustauschsystems, das für alle relevanten Parteien (einschließlich des BIPT, des CSA, des Medienrats und des VRM) zugänglich ist, fest. Dieses System wird es diesen Behörden ermöglichen, Fälle zu registrieren, den Fortgang in Echtzeit zu verfolgen und falls zutreffend, getroffene Entscheidungen zu dokumentieren.

Die erste, 2024 durchgeführte, Fase dieser Entwicklung konzentrierte sich auf die Festlegung innerer Verfahren mit Bezug auf verschiedene Aspekte des DSA, sowie Beschwerdemanagement, künftige

Anträge auf Zertifizierung und Beteiligung an dem Gremium und den Arbeitsgruppen. Dank dieser durch ausführliche Diskussionen und Reflexionen gekennzeichneten Phase, konnten der belgische DSC und die zuständigen Behörden wichtige Funktions- und operativen Bedürfnisse identifizieren. 2025 werden diese Verfahren verfeinert und tatsächlich in IT-Lösungen umgesetzt werden, wodurch ein wirksames und gut funktionierendes System, das nationale Koordination und Zusammenarbeit verstärkt, gewährleistet wird.

Dieses System wird zurzeit unter der Überwachung des BIPT, das als DSC auftritt, entwickelt. Inzwischen wird der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und dem DSC über alternative Kanäle fortgesetzt.

## **1.2. Hintergrundinformation**

Artikel 55 des DSA verlangt von jedem DSC, dass er ein Jahresbericht über seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr erstellt und veröffentlicht. Der Bericht muss Angaben über Beschwerden, die gemäß Artikel 53 des DSA eingegangen sind und insbesondere Angaben, wie Anzahl und Art von Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte oder Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 9 und 10 des DSA von nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats erlassen wurden, enthalten. Der Bericht muss ebenfalls Angaben über Folgemaßnahmen in Antwort auf diese Anordnungen enthalten, wie den DSC mitgeteilt.

Der DSC muss diesen Bericht auch der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste mitteilen.

In Mitgliedstaaten, wo mehrere zuständige Behörden als verantwortlich für die Überwachung und Durchsetzung des DSA benannt wurden, muss der DSC die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden in einen einzigen, umfassenden jährlichen Tätigkeitsbericht zusammenfügen.

Dieser Bericht umfasst alle relevanten Informationen und Angaben, wie von dem DSC und von den anderen benannten zuständigen Behörden bereitgestellt, und hält die Verpflichtungen des Artikels 55 Absatz 3 des DSA völlig ein.

Dieser Jahresbericht beschreibt die vom BIPT und den anderen zuständigen Behörden im Jahre 2024 erfüllten Aufgaben; alle Tätigkeiten bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich wurden berücksichtigt.

Wie in der Zusammenfassung angegeben, mit Bezug auf den Inhalt der einzelnen Jahresberichte ist jede Behörde nicht nur für die Erstellung und Genauigkeit der Informationen in ihrem eigenen Bericht, sondern auch für die Relevanz der Elemente, die im Hinblick auf die Aufnahme in den einzigen jährlichen Tätigkeitsbericht diesem Bericht entnommen wurden, verantwortlich.

## **2. Beschwerden (Artikel 53 DSA)**

### **2.1. Einleitung**

Artikel 53 des DSA legt für die Nutzer von Vermittlungsdiensten, oder für jegliche Organisationen oder Vereinigungen, die mit der Wahrnehmung beauftragt sind, das Recht fest, Beschwerde gegen Anbieter dieser Vermittlungsdienste wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen den DSA einzulegen. Die Beschwerden sind beim DSC des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer des Dienstes sich aufhält oder niedergelassen ist, einzulegen.

Der DSC prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den DSC des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter der Vermittlungsdienste niedergelassen ist weiter; falls er es für angebracht hält, fügt er eine Stellungnahme hinzu. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in demselben Mitgliedstaat, leitet der DSC die Beschwerde an die betreffende relevante Behörde weiter.

## 2.2. Beschwerden im Jahre 2024

2024 hat das BIPT ein Team gebildet und innere Verfahren für die Verfolgung der Beschwerden aufgesetzt.

2024 hat das BIPT, als DSC, zehn Beschwerden empfangen, die als zulässig betrachtet wurden.<sup>3</sup> Überdies empfing der belgische DSC 28 andere Beschwerden, in denen der Beschwerdeführer auf den DSA verwies. Diese Beschwerden standen jedoch entweder nicht in Beziehung mit dem DSA oder es fehlte an zureichendem unterstützendem Beweis. Es muss betont werden, dass jede eingegangene Beschwerde (38 insgesamt im Jahr 2024) eine gründliche Analyse ihrer Zulässigkeit erfordert. Dieser Prozess erfordert Zeit, und manchmal war ein Austausch mit den Beschwerdeführern erforderlich, um ihre Beschwerden zu vervollständigen und zu klären, welche Elemente einbezogen werden sollten, damit sie ordnungsgemäß bearbeitet werden konnten. Einige Austausche konnten jedoch aufgrund der fehlenden Antwort des Beschwerdeführers nicht abgeschlossen werden und konnten nicht als gültige Beschwerden registriert werden, weshalb sie in diesem Tätigkeitsbericht nicht gezählt wurden.

Von den zehn registrierten zulässigen Beschwerden wurden drei von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Nutzern von Vermittlungsdiensten gegen entweder in Belgien niedergelassene oder von einem benannten gesetzlichen Vertreter in Belgien vertretene Anbieter von Vermittlungsdiensten, eingelegt. Gemäß Artikel 53 des DSA legten die Beschwerdeführer ihre Beschwerde bei dem DSC ihres jeweiligen Niederlassungsstaats ein. Anschließend wurden diese Beschwerden über Agora<sup>4</sup>, das gemäß Artikel 85 des DSA von der Europäischen Kommission errichtete Informationsaustauschsystem, an den belgischen DSC weitergeleitet.

Eine der vom BIPT, als zuständige Behörde, bearbeiteten Beschwerden betraf die Veröffentlichung von Listen, die empfindliche personenbezogene Information über verschiedene Studenten auf einer Online-Plattform, ohne ihre Zustimmung, auf einem öffentlichen Kanal enthielten. Zu den veröffentlichten Informationen gehörte eine Bewertung ihrer sexuellen Leistungen. Die Beschwerdeführer hatten der Online-Plattform diesen Inhalt gemeldet und dessen Entfernung verlangt. Weil die Plattform den Beschwerdeführern jedoch keine ausführliche Erläuterung gab, aus welchem Grund der Inhalt nicht entfernt worden war, haben die Beschwerdeführer die Sache an den prospektiven niederländischen DSC, ACM, weitergeleitet, der die Beschwerde anschließend dem BIPT übermittelt hat. Während des ganzen Verfahrens hat ACM als Ansprechpartner zwischen dem BIPT und den Beschwerdeführern fungiert, wodurch der Informationsaustausch erleichtert wurde.

Das BIPT hat mehrmals mit der Plattform beratschlagt, um zu beurteilen, wie sie die Meldungen der Beschwerdeführer erarbeitet hatte. Infolgedessen wurde der gemeldete Inhalt aus den betreffenden Kanälen entfernt.

Die sieben übrigen Beschwerden wurden von belgischen Nutzern von Vermittlungsdiensten gegen entweder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene oder von einem in jenem Land benannten gesetzlichen Vertreter vertretene Anbieter eingelegt. Mittels des Agora-Informationsaustauschsystems hat das BIPT diese Beschwerden gemäß Artikel 53 des DSA an den DSC des Niederlassungsstaats des Anbieters weitergeleitet. Diese Beschwerden wurden durch ein speziell erstelltes Beschwerdeformular, das es den Beschwerdeführern ermöglicht, ihre Probleme oder Bemerkungen schriftlich zu erläutern, beim BIPT eingelegt. Darüber hinaus ermöglicht das Formular es ihnen, ein oder mehrere vorab festgelegte Szenarien, die ihre Lage und die potenzielle Zuwiderhandlung gegen den DSA durch den

---

<sup>3</sup> Das BIPT hat zahlreiche Meldungen erhalten, die jedoch aus verschiedenen Gründen nicht als zulässig betrachtet wurden.

<sup>4</sup> AGORA ist das von der Kommission errichtete Informationsaustauschsystem zur Unterstützung der Mitteilungen zwischen Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium. Andere zuständige Behörden können Zugang zu diesem System erhalten, wenn dies für die Durchführung der ihnen im Einklang mit dem DSA übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Für weitere Auskünfte, siehe Artikel 85 des [DSA](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/607 der Kommission vom 15. Februar 2024 über die praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems gemäß des DSA](#).

Anbieter widerspiegeln, zu wählen. Aus einer operativen Perspektive sorgt das strukturierte Format dafür, dass das Beschwerdemanagementteam alle erforderlichen Angaben zur Verfügung hat, einschließlich der Ermächtigungen mit Bezug auf das Privatleben für den Austausch der Beschwerde mit sowohl dem Anbieter wie dem DSC im Niederlassungsort des Anbieters.

Gemäß dem oben erwähnten Zusammenarbeitsabkommen hat das BIPT die Beschwerden den belgischen zuständigen Behörden mitgeteilt. Wie schon erwähnt wurde, entwickelt das BIPT zurzeit ein spezifisches Informationsaustauschsystem, um den Austausch von Informationen, einschließlich Beschwerden zu erleichtern und zu straffen.

Während die Gesamtzahl der bearbeiteten Beschwerden im Jahr 2024 begrenzt ist, rechnet das BIPT in den kommenden Jahren mit einem starken Anstieg der Anzahl der Beschwerden. Eine neue Dynamik dürfte die Zahl der Verfahren nach dem Inkrafttreten am 9. Januar 2025 des Gesetzes zur Genehmigung der Kooperationsvereinbarung zwischen allen zuständigen Behörden und der offiziellen Benennung des BIPT als DSC erhöhen. Darüber hinaus wird die zunehmende Bekanntheit dieses neuen Schutzes in der Öffentlichkeit zu einer erhöhten Arbeitsbelastung bei der Bearbeitung von Beschwerden führen.

## 2.2.1. Kategorisierung der Beschwerden

### 2.2.1.1. Anzahl der vom DSC selbst und/oder von den anderen zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat bearbeiteten Beschwerden

Behörde	Anzahl eingegangener Beschwerden
BIPT – DSC	28 unzulässige Beschwerden
BIPT – zuständige Behörde	3 verarbeitete Beschwerden
CSA – zuständige Behörde	nicht anwendbar
Medienrat – zuständige Behörde	nicht anwendbar
VRM – zuständige Behörde	nicht anwendbar

2024 empfing und bearbeitete das BIPT insgesamt drei Beschwerden gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten, die in Belgien niedergelassen waren oder einen gesetzlichen Vertreter in Belgien hatten (Weitere Einzelheiten zu diesen Beschwerden finden Sie in Anhang 1).

Beschwerden ohne Beziehung mit dem DSA wurden gegen Websites oder Anwendungen, die nicht als Anbieter von Vermittlungsdiensten betrachtet werden, eingelegt. Diese umfassen Gaming-Anwendungen und Nachrichtenseiten, von denen manche eine ganz nebensächliche Nachrichten- oder Kommentar-Funktion bieten. Weil diese Dienste nicht in den Anwendungsbereich des DSA fallen, können Beschwerden dagegen nicht als zulässig betrachtet werden. Der Medienrat, der als zuständige Behörde auftritt, empfing zum Beispiel eine Beschwerde gegen eine Nachrichtenseite unter Bezugnahme auf den DSA. Die Beschwerde wurde anschließend an das BIPT als DSC für weitere Analyse weitergeleitet. Nach Prüfung ermittelte das BIPT, dass die Website keinen Vermittlungsdienst anbietet, weil der gehostete Inhalt von Autoren unter der redaktionellen Kontrolle der Website selbst veröffentlicht wird.

Beschwerden, von denen angenommen wurde, dass sie unzureichenden unterstützenden Beweis vorlegten, baten oft nicht genügend Information an, damit das BIPT eine mögliche DSA-Verletzung beurteilen konnte. In solchen Fällen wurden Beschwerdeführer systematisch gebeten, zusätzliche Angaben vorzulegen, z. B. Dokumentation über vorherige, vom Beschwerdeführer unternommene Schritte, Screenshots relevanten Online-Inhalts, oder Belege von Korrespondenz mit dem Diensteanbieter. Falls die erforderte Information erteilt wurde, konnte der Fall als eine förmliche Beschwerde neu beurteilt werden. Diese Bitten wurden aber oft nicht beantwortet, so dass die

Beschwerde ignoriert wurde.

Beispiel: Der CSA empfing als zuständige Behörde eine Beschwerde gegen einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform. Die Beschwerde wurde für Beurteilung an das BIPT, als DSC, weitergeleitet. Nach Prüfung stellte das BIPT fest, dass der Beschwerdeführer keinen Beweis vorgelegt hatte, um die Anschuldigungen zu unterstützen oder vorherige unternommene Schritte zu belegen. Trotz darauf folgender Bitten durch das BIPT, sowie den CSA um zusätzliche Information, wurde nicht geantwortet, so dass die Beschwerde nicht weiter bearbeitet werden konnte.

### **2.2.1.2. Kategorisierung der Gesamtzahl der übermittelten Beschwerden pro spezifischen empfangenden DSC**

<b>Behörde</b>	<b>Anzahl übermittelter Beschwerden</b>
CNAM – Irland	7

2024 hat das BIPT, als belgischer DSC, sieben Beschwerden empfangen und an andere europäische DSC weitergeleitet, von denen alle dem irischen DSC übermittelt wurden. Dabei handelte es sich um vier Beschwerden (drei gegen Facebook und eine gegen Instagram), die sich auf die Sperrung von Konten ohne angemessene Begründung oder wirksame Rechtsbehelfe beziehen (Artikel 17 des DSA), eine Beschwerde gegen Facebook wegen Demonetisierung eines Geschäftskontos auf Facebook, ohne angemessene Begründung oder wirksame Rechtsbehelfe (Artikel 17 des DSA), eine Beschwerde gegen Google Play wegen Sperrung eines Entwicklerkontos ohne angemessene Begründung (Artikel 17 des DSA) und eine Beschwerde gegen Temu, in der verschiedene Verstöße gegen den DSA angeführt wurden, darunter die unvollständige Transparenz des Empfehlungssystems (Artikel 27 des DSA) und die unvollständige Rückverfolgbarkeit der Unternehmen, die auf der Plattform handeln.

### **2.2.2. Beschwerden, die 2024 zu förmlichen Untersuchungen führten**

Eine förmliche Untersuchung wird als eingeleitet angesehen, wenn der DSC und/oder eine andere zuständige Behörde förmliche Untersuchungsbefugnisse gemäß nationalem Recht des DSA ausgeübt haben.

2024 haben das BIPT, der CSA, der Medienrat noch der VRM förmliche Untersuchungen eingeleitet.

## **3. Anordnungen (Artikel 9 und 10 DSA)**

### **3.1. Einleitung**

Artikel 9 des DSA beschreibt die Verpflichtungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten, wenn sie von nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte empfangen. Wenn ein Anbieter von Vermittlungsdiensten eine solche Anordnung empfängt, muss er zuerst die erlassende Behörde (oder eine andere spezifizierte Behörde) über die Ausführung dieser Anordnung informieren, wobei er angibt, ob und wann er die Anordnung ausgeführt hat. Der Artikel legt auch die Bedingungen für die von nationalen Behörden erlassenen Anordnungen fest.

Die erlassende Behörde, oder eine andere spezifizierte Behörde, falls sie in der Anordnung erwähnt ist, muss die Anordnung und etwaige Informationen über deren Ausführung dem DSC des Mitgliedstaats der erlassenden Behörde mitteilen. Der DSC wird diese Information dann allen anderen DSC mitteilen.

Artikel 10 des DSA bestimmt, dass nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte Informationen über einzelne Nutzer, Anbieter von Vermittlungsdiensten die relevante nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, oder eine jede andere in der Anordnung erwähnte Behörde, unverzüglich

informieren müssen. Wie im Artikel 9 des DSA, legt Artikel 10 auch die Bedingungen für die von nationalen Behörden erlassenen Anordnungen fest. Die erlassende Behörde, oder eine andere spezifizierte Behörde, falls sie in der Anordnung erwähnt ist, muss ebenfalls die Anordnung und etwaige Informationen über deren Ausführung dem DSC des Mitgliedstaats der erlassenden Behörde mitteilen. Der DSC wird diese Information dann allen anderen DSC mitteilen.

### **3.2. Empfangene Anordnungen**

Wie früher schon angegeben, ist das BIPT erst Anfang 2025 offiziell als belgischer DSC benannt. Das BIPT hat jedoch proaktiv eine Rolle bei der Umsetzung dieser europäischen Verordnung auf sich genommen, ohne auf seine offizielle Benennung zu DSC zu warten. Der DSC empfängt und zentralisiert alle von allen zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden erlassenen Anordnungen, einschließlich von Sektorbehörden, die gemäß den Artikeln 9 und 10 des DSA Anordnungen erlassen.

2024 hat das BIPT gemäß Artikel 9 eine Anordnung und keine gemäß Artikel 10 des DSA empfangen. Wir können dennoch nicht die Zahl der Mitteilungen ignorieren, die die betreffenden Behörden an das BIPT hätten richten müssen, die aber aufgrund mangelnder Kenntnis der Verpflichtungen oder verspäteter Umsetzung nicht wie in den Artikeln 9 und 10 des DSA vorgeschrieben weitergeleitet wurden. Es ist daher vernünftig zu erwarten, dass die Zahl der erhaltenen Anordnungen deutlich ansteigen wird, wenn diese Behörden sich allmählich an diese Verpflichtungen anpassen.

Im vergangenen Jahr hat das BIPT mehrere Interaktionen mit nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden, die für den Erlass von Anordnungen befugt sind, organisiert. Diese Austausche waren in Form von Versammlungen, Präsentationen und Beteiligung an Symposien. Trotz dieser anhaltenden Anstrengungen muss darauf hingewiesen werden, dass das BIPT bisher von nationalen Behörden keine Anordnungen empfangen hat.

Was Telegram betrifft, so sind unseren Informationen zufolge offensichtlich beträchtlich mehr offizielle Aufträge von Strafverfolgungs- und Justizbehörden der EU direkt an die Plattform gerichtet worden. Angesichts der Vielfalt dieser Aufträge könnten einige unter den DSA fallen, während andere verschiedene Themen betreffen könnten, wie Terrorismus oder andere Themen. Diese Zahl der direkt an die Plattform übermittelten Meldungen, die ohne Mitteilung an den belgischen DSC erfolgen, könnte zu einem potenziell erheblichen Anstieg der Zahl der Anordnungen führen, der sich als massiv erweisen könnte, wenn sie systematisch an den DSC weitergeleitet würden.

Das bedeutet jedoch nicht, die relevanten nationalen Verwaltungs- und/oder Justizbehörden seien nicht bereit, Anordnungen zu erlassen. Aus den zahlreichen Austauschen geht hervor, dass die Abwesenheit einer transparenten und harmonisierten Methode oder eines automatisierten Austauschsystems, der wichtigste Grund dafür sein könnte, dass die Anordnungen nicht weitergeleitet werden, weil der deutliche Mehrwert der Weiterleitung (nämlich die Frage, ob diese eine positivere Auswirkung auf die Untersuchung oder Verfolgung haben könnte), zusätzlich zur hinzukommenden Verwaltungslast der Weiterleitung der Anordnungen an eine andere Behörde, nicht eingesehen wird.

In Erwartung einer mehr harmonisierten und wirksamen Methode und eines automatisierten Austauschsystems, hatte das BIPT mit einigen Behörden schon Austausche, um ein Standard-Anordnungsdokument, Standard-Überwachungsblatt für die Weiterleitung der Anordnungen und Nachfolgemaßnahmen zu erstellen, sowie um die unterschiedlichen potenziellen Austauschinstrumente zu untersuchen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppen des europäischen DSA-Gremiums (für weitere Auskunft über die Arbeitsgruppen, siehe Teil 7), hat das BIPT sich aktiv an Besprechungen über die Modalitäten für den Empfang von Anordnungen beteiligt. Auch dar hat das BIPT über die praktische Bearbeitung einer möglicherweise großen Anzahl von Anordnungen sehr wichtige Fragen geäußert. Das BIPT betonte die jetzigen technischen Herausforderungen in Bezug auf das wirksame Empfangen und Bearbeiten einer solchen Anzahl von Anordnungen.

Darüber hinaus hat das BIPT während dieser Arbeitsgruppen und anderer Sitzungen seine europäischen Kollegen regelmäßig herantreten und sie aufgefordert, etwaige Anordnungen, die sie erhalten haben könnten, mitzuteilen. 2024 empfing das BIPT nur eine Anordnung (Artikel 9) aus einem anderen europäischen Land.

### **3.3. Befolgung der Anordnungen**

Das BIPT erhielt vom estnischen DSC eine Anordnung, gegen Telegram vorzugehen, weil es gegen die Verordnung Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 verstoßen hatte, da auf der Plattform verbotene russische Sendungen ausgestrahlt worden waren. Da Telegram zunächst nicht antwortete, kontaktierte das BIPT die Online-Plattform, die daraufhin die betreffenden Kanäle entfernte. Nach diesem Vorfall erinnerte das BIPT Telegram an seine Verpflichtungen kraft des DSA.

## **4. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 DSA)**

### **4.1. Einleitung**

Kraft des DSA bieten außergerichtliche Streitbeilegungsstellen den Nutzern eine zusätzliche Möglichkeit, Streitigkeiten über die Moderation von Inhalten mit Online-Plattformen beizulegen. Online-Plattformen müssen die Nutzer über diese Möglichkeit zur Lösung von Problemen informieren und müssen auch mit den Verfahren zugelassener Streitbeilegungsstellen zusammenarbeiten. Auf Antrag lassen die DSC in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Streitbeilegungsstellen zu, wenn sie die satzungsmäßigen Vorschriften des Artikels 21 des DSA erfüllen. So müssen beispielsweise die Streitbeilegungsstellen unabhängig sein. Darüber hinaus müssen sie über ausreichende Sachkenntnis verfügen, beispielsweise in Bezug auf eine bestimmte Art rechtswidriger Inhalte. Streitbeilegungsstellen müssen Streitigkeiten in mindestens einer EU-Amtssprache behandeln.

### **4.2. Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (ODS) im Jahr 2024**

2024 hat das BIPT keine ODS-Stelle zertifiziert. Das BIPT wurde auch nicht angesprochen, um einen solchen Zertifizierungsprozess zu erörtern oder einzuleiten.

## **5. Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22 DSA)**

### **5.1. Einleitung**

Nach dem DSA sind vertrauenswürdige Hinweisgeber für die Erkennung potenziell rechtswidriger Inhalte und die Meldung an Online-Plattformen verantwortlich. Sie sind Sachverständige für die Erkennung bestimmter Arten rechtswidriger Online-Inhalte, wie Hassreden oder terroristische Inhalte, und sie informieren diese an die Online-Plattformen. Die von ihnen übermittelten Meldungen müssen von Online-Plattformen vorrangig behandelt werden, da sie genauer sein dürften als Meldungen durch einen durchschnittlichen Nutzer. Der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers wird vom DSC des Mitgliedstaats verliehen, in dem die antragstellende Stelle niedergelassen ist. Die DSC beaufsichtigen das Antragsverfahren und stellen sicher, dass die Stellen, die in Artikel 22 des DSA festgelegten Kriterien erfüllen, z. B. Unabhängigkeit von Online-Plattformen oder spezifische Fachkenntnis. Gemäß Artikel 22 Absatz 8 des DSA muss die Kommission nach Anhörung des Gremiums soweit erforderlich Leitlinien herausgeben, um die Anbieter von Online-Plattformen und Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung dieser Kriterien zu unterstützen. Die Leitlinien sollen im zweiten Quartal 2025 angenommen werden.

## **5.2. Zertifizierung vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Jahr 2024**

Wie bereits erwähnt, wurde das BIPT erst Anfang Januar 2025 offiziell als DSC benannt und ist nun offiziell mit der Entgegennahme der Anträge beauftragt. Im belgischen Kontext erhält das BIPT als DSC alle Anträge der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, unterzieht sie anschließend einer Kompetenzanalyse gemäß der belgischen Verfassung und benennt anschließend die für die weitere Bearbeitung des Antrags zuständige Behörde.

In Erwartung seiner offiziellen Benennung als DSC hatte das BIPT mehrere Einführungs- oder exploratorische Sitzungen mit potenziellen Kandidaten und steht nach wie vor für Fragen von allen, die daran interessiert sind, ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu werden, zur Verfügung.

Auf Antrag hielt das BIPT als DSC auch Vorträge zum Thema vertrauenswürdiger Hinweisgeber, sowohl für potenzielle Kandidaten als auch für Organisationen oder lokale Behörden, die sich möglicherweise auf vertrauenswürdige Hinweisgeber verlassen müssen.

Seit September 2024 haben sich die zuständigen Behörden im Rahmen der einschlägigen Arbeitsgruppen des Gremiums aktiv an der Ausarbeitung der Leitlinien beteiligt, indem sie allgemeine Bedenken und spezifische Fragen oder Beispielsituationen vorgetragen haben, die bei der Empfehlung eines Bewerbers auftreten könnten, indem sie Beiträge zu der Struktur und den Themen, die von den Leitlinien abgedeckt werden sollen, geleistet haben.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren konnte 2024 kein förmlicher Antrag beim BIPT eingereicht werden.

## **6. Zugelassene Forscher (Artikel 40 DSA)**

### **6.1. Einleitung**

Zugelassene Forscher sind Forscher, die das Recht auf Zugang zu nicht öffentlichen Daten für ihre Forschung über systemische Risiken oder Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken auf den sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen haben. Systemische Risiken sind Risiken, die der Gesellschaft oder der Wirtschaft insgesamt ernsthafte Schäden zufügen können, beispielsweise die umfangreiche Verbreitung rechtswidriger Inhalte oder Einmischung von Wahlen. Um Zugang zu einschlägigen Daten zu erhalten, kann der DSC des Mitgliedstaats, in dem die spezifische sehr große Online-Plattform oder Suchmaschine niedergelassen ist, einem Forscher den Status gewähren, wenn der Forscher nachgewiesen hat, dass er die Bedingungen gemäß Artikel 40 des DSA erfüllt. Sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen sind erforderlich, um Forschern, denen der Status eines zugelassenen Forschers zuerkannt wurde, Zugang zu diesen Daten zu gewähren.

### **6.2. Status für zugelassene Forscher im Jahr 2024**

Bis zum Erlass/Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 40 Absatz 13 des DSA und der Annahme einer Vereinbarung zwischen den DSC hat das BIPT noch niemandem den Status eines zugelassenen Forschers zuerkannt.

Da das BIPT derzeit nicht der DSC für die Einrichtung einer sehr großen Online-Plattform oder Suchmaschine ist, kann es eine erste Bewertung gemäß Artikel 40 Absatz 9 sowieso nur dann durchführen, wenn es einen Antrag von Forschern erhält, die einer in Belgien niedergelassenen Forschungseinrichtung angehören. Diese erste Bewertung beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Bewerber alle in Artikel 40 Absatz 8 genannten Bedingungen erfüllen.

Im Laufe des Jahres 2024 wandte sich das BIPT an mehrere akademische Einrichtungen in Belgien, um die Umsetzung von Artikel 40 des DSA zu erörtern. Es handelte sich dabei um informelle Sitzungen eher

allgemeiner Art, die keine spezifischen Anträge auf Zugang betrafen.

Das BIPT hat an einem Pilotprojekt teilgenommen, das von der Europäischen Kommission gemeinsam mit anderen DSC und wissenschaftlichen Forschern durchgeführt wurde, um das Antragschema zu straffen und potenzielle Herausforderungen bei der Bewertung der Anträge zu ermitteln.

## **7. Durchsetzung und (inter)nationale Tätigkeiten**

### **7.1. Einleitung**

Im Jahr 2024 führten DSC und andere zuständige Behörden eine Reihe von Durchsetzungsmaßnahmen durch, ergänzt durch verschiedene internationale und nationale Initiativen, sowohl formell als auch informell, die darauf abzielen, die Einhaltung der Vorschriften zu fördern, die Zusammenarbeit zu stärken und die wirksame Umsetzung des DSA zu gewährleisten.

### **7.2. Nationale Tätigkeiten im Jahr 2024**

Wie in Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem BIPT als DSC und den zuständigen Behörden vorgesehen, war ein Informationsaustauschsystem vorgesehen, mit dem Informationen ausgetauscht werden können. Da das BIPT bis zum 30. Dezember 2024 nicht offiziell als DSC benannt wurde, wurde das System 2024 noch nicht mit den zuständigen Behörden in Betrieb genommen.

Parallel zu den zu vorbereitenden internationalen Bemühungen, gemeinsam mit der Europäischen Kommission und anderen DSC, Vorfälle zu bearbeiten, die die Integrität von Wahlprozessen beeinträchtigen (siehe unten), knüpfte das BIPT Kontakte zu der für die Organisation der Europawahlen und der nationalen Wahlen im Juni 2024 zuständigen Stelle im FÖD Inneres sowie zu Vertretern der Arbeitsgruppe des Nationalen Krisenzentrums, die Aktivitäten zur Bekämpfung potenzieller Bedrohungen für Wahlprozesse in Belgien aufdeckt, analysiert und koordiniert.

Darüber hinaus hatte das BIPT im Vorfeld der nationalen und europäischen Wahlen im Juni 2024 mehrere Ad-hoc-Kontakte mit Vertretern von ‚VLOPSE‘, darunter Google und X. Das BIPT erhielt im Jahr 2024 keine Beschwerden über unangemessene Reaktionen von VLOPSE auf jetzige oder vorhersehbare Bedrohungen der Integrität von Wahlprozessen.

### **7.3. Internationale Tätigkeiten**

#### **7.3.1. Europäisches Gremium für digitale Dienste**

Das Europäische Gremium für digitale Dienste (im Folgenden „Gremium“) beabsichtigt, einem sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeld beizutragen, das Innovation fördert und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte gewährleistet. Über das Gremium arbeiten die Europäische Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste als ein zusammenhängendes Team zusammen und verfolgen ein europäisches Konzept für die Durchsetzung des DSA. Das Gremium spielt somit eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des DSA in der gesamten Europäischen Union, die allen europäischen Bürgern, der Gesellschaft und der Wirtschaft zugute kommt.

Das Gremium ist die Plattform für die Erörterung aller relevanten Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA. Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Koordinierung unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen der Vermittlungsdienste in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für eine wirksame und kohärente Durchsetzung des DSA in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung.

Für die im Gremium teilnehmenden DSC ist es wichtig, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken. Die Mitglieder des Gremiums unterstützen und beraten die Europäische Kommission und die anderen DSC bei ihren Aufsichtsaufgaben. Sie tauschen Informationen und Fachwissen aus, konsultieren bei Bedarf externe Experten und tragen zur Analyse neu auftretender Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten im Binnenmarkt bei. Daher erfordert die Teilnahme am Gremium eine aktive Rolle bei der Zusammenarbeit, um die Einhaltung des DSA zu gewährleisten, wobei den spezifischen Gegebenheiten jedes Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist.

Im Jahr 2024 trat das Europäische Gremium für digitale Dienste 12 Mal zusammen<sup>5</sup>. Diese Sitzungen dienten als wichtige Plattform für die Diskussion über die laufende Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) in der gesamten Europäischen Union. Die Sitzungen boten den Mitgliedern des Gremiums die Gelegenheit, eingehende Beratungen über eine Vielzahl von Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der digitalen Dienstelandschaft zu führen. Jede Sitzung spielte eine wichtige Rolle bei der Förderung der gemeinsamen Ziele, ein sicheres, transparentes und innovatives digitales Umfeld in der gesamten EU zu gewährleisten.

Das BIPT nahm zusammen mit einer der zuständigen Behörden als Beobachter an allen 12 Sitzungen des Gremiums teil.

Es nahm auch an der „tabletop exercise on elections“ am 24. April 2024 teil. Bei dieser von der GD CNECT der Europäischen Kommission organisierten Übung traten Vertreter von VLOPSE, DSC, Faktenchecker und Vertreter der Zivilgesellschaft zusammen, um Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Ereignissen zu ergreifen, die sich negativ auf die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen auswirken könnten.

Darüber hinaus haben Sachverständige des BIPT, des CSA, des Medienrats und des VRM an einer Reihe von Arbeitsgruppen teilgenommen, die unter dem Gremium eingerichtet wurden<sup>6</sup>.

Das BIPT nahm an zwei Ad-hoc-Sitzungen (von den zwölf Sitzungen des Gremiums) des Europäischen Gremiums für digitale Dienste teil – einer zu X<sup>7</sup> und der anderen zu Wahlen in Rumänien<sup>8</sup>:

- Am 9. August trat das Gremium virtuell zusammen, um die vorläufige Auffassung der Europäischen Kommission zu erörtern, dass X gegen den DSA verstößt<sup>9</sup>. Themen wie täuschende und manipulative Konzipierungen (Artikel 25 DSA), Werbungs-Archiv (Artikel 39) und Zugang zu Daten für Forscher (Artikel 40 Absatz 12 DSA) wurden angesprochen.
- Am 6. Dezember trat das Gremium virtuell zusammen, um die rumänischen Präsidentschaftswahlen im Lichte von Dokumenten zu erörtern, die vom Obersten Rat für nationale Verteidigung Rumäniens wenige Tage zuvor freigegeben wurden<sup>10</sup>. Es wurden Themen wie eine mögliche koordinierte TikTok-Kampagne und die mögliche Zielsetzung der rumänischen Diaspora in der EU angesprochen.

### 7.3.2. Die Arbeitsgruppen

Das Gremium richtete acht Arbeitsgruppen ein. Diese Arbeitsgruppen unterstützen das Gremium und

<sup>5</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/dsa-board> - Europäisches Gremium für digitale Dienste

<sup>6</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/dsa-board-working-groups>

<sup>7</sup> Das Gremium sammelte im Einklang mit Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden „DSA“) die Standpunkte der Mitglieder zu den vorläufigen Feststellungen gegen X ein. Am 18. Dezember 2023 leitete die Kommission ein förmliches Verfahren gegen X in den Bereichen Risikomanagement, Moderation von Inhalten, Dark Patterns, Transparenz der Werbung und Datenzugang für Forscher ein.

<sup>8</sup> Da die Sicherung freier Wahlen in der EU ein zentrales Ziel der Kommission ist, hat die Kommission im Rahmen des DSA Initiativen ergriffen, nachdem sie durch eine mögliche koordinierte Kampagne auf TikTok von der möglichen Störung der rumänischen Wahlen erfahren hatte.

<sup>9</sup> [Die Kommission übermittelt X vorläufige Feststellungen wegen Verstoßes gegen Gesetz über digitale Dienste](#)

<sup>10</sup> [Pressemitteilung des rumänischen Präsidenten](#)

erstatten ihm Bericht. Jeder Arbeitsgruppe wurde ein Themenbereich in Bezug auf den DSA zugewiesen, für den sie zur Arbeit des Gremiums beitragen wird, insbesondere bei der Prüfung einschlägiger spezifischer Fragen und der Vorbereitung von Dokumenten für das Gremium, wie im Arbeitsplan des Gremiums und den jeweiligen ursprünglichen Aufgaben der Arbeitsgruppen, wie vom Gremium genehmigt, vorgesehen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind die Mitglieder der DSC.

Die Europäische Kommission führt den Vorsitz in jeder Arbeitsgruppe durch einen Vertreter auf technischer Ebene. Jede Arbeitsgruppe wählt ein Mitglied eines DSC als zweiten Vorsitzenden für einen Zeitraum von einem Jahr, der verlängert werden kann. Der zweite Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, und beide arbeiten vertrauensvoll unter voller Achtung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen.

Zusätzlich zum Arbeitsplan des Gremiums und den ersten Aufgaben der Arbeitsgruppen kann das Gremium von einer Arbeitsgruppe spezifische Leistungen verlangen und der Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang ein Mandat zur Aufnahme von Arbeiten erteilen. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe kann dem Vorsitzenden auch vorschlagen, ein Mandat für zusätzliche Arbeitsgruppenleistungen zu beantragen.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden online als virtuelle Sitzungen abgehalten. Persönliche Sitzungen sollten nur dann angesetzt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und nicht mehr als einmal jährlich, außer in begründeten Ausnahmefällen.

Die Häufigkeit der Sitzungen wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe auf der Grundlage der der Arbeitsgruppe zugewiesenen Aufgaben und ihrer Priorisierung in enger Abstimmung mit dem Sekretariat des Gremiums und in Absprache mit dem zweiten Vorsitzenden der Arbeitsgruppe festgelegt. Jede Arbeitsgruppe tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen.

Andere zuständige Behörden eines Mitgliedstaats, denen nach nationalem Recht besondere operative Verantwortlichkeiten für die Anwendung und Durchsetzung des DSA übertragen wurden, können vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe auf Antrag des jeweiligen DSC eingeladen werden, an bestimmten Tagesordnungspunkten in spezifischen Sitzungen der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Andere nationale Behörden können auf Ersuchen des jeweiligen DSC auch zu spezifischen Tagesordnungspunkten in spezifischen Sitzungen der Arbeitsgruppe von dem Vorsitzenden eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen in direktem Zusammenhang mit ihrer Kompetenz und ihren Aufgaben stehen und deren spezifisches Fachwissen für die Diskussionen von wesentlicher Bedeutung ist.

Wie bereits erwähnt, gehören in Belgien zu jeder Arbeitsgruppe Teilnehmer des BIPT (als DSC und zuständige Behörde), wobei nur begrenzte Plätze zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage der behandelten Themen können die zuständigen Behörden (CSA, Medienrat oder VRM) ihr Interesse an einer Teilnahme am DSC bekunden.

#### **7.3.2.1. Arbeitsgruppe 1 – Horizontale und rechtliche Fragen**

In dieser Arbeitsgruppe werden der Anwendungsbereich und die verschiedenen Definitionen des DSA besprochen. Die DSC haben die Möglichkeit, bestimmte Fragen zu äußern, danach werden sie mit den anderen DSC und der Kommission erörtert.

Es gab bereits drei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe, die sich hauptsächlich mit der Definition von Webshops, dem Ort der Hauptniederlassung, dem Verhältnis zwischen der Muttergesellschaft und den verschiedenen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten angebotenen Dienstleistungen, der Definition von Nebendienstleistungen (Kommentare in Medien?), den Auswirkungen hybrider Dienste, usw. befassten.

### **7.3.2.2.      *Arbeitsgruppe 2 – Zusammenarbeit***

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Prozesse zu besprechen und zu verbessern, bei denen DSC miteinander zusammenarbeiten müssen oder eine abgestimmte Arbeitsmethode wünschen. In den vier Sitzungen des Jahres 2024 wurden vier Hauptthemen angesprochen: Gemeinsame Standards für einen effizienten Informationsaustausch über Agora, das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 85 des DSA, Vorbereitung des Jahresberichts des Gremiums über systemischen Risiken, Gewährleistung der Kohärenz und Vergleichbarkeit der jährlichen Tätigkeitsberichte der DCS und Verbesserung der Wirksamkeit der Beschwerdebearbeitung durch Angleichung der Verfahren und Straffung der Kommunikation.

Diese Bemühungen führten zu einem klaren gemeinsamen Konzept für die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und zu einer verbesserten Kommunikation über Agora, einschließlich der Bearbeitung von Beschwerden.

### **7.3.2.3.      *Arbeitsgruppe 3 – Moderation von Inhalten und Datenzugriff***

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich unter anderem auf vertrauenswürdige Hinweisgeber, außergerichtliche Streitbeilegung, Transparenzberichte von Anbietern von Online-Plattformen und Datenzugang für zugelassene Forscher.

Arbeitsgruppe 3 trat 2024 sechsmal zusammen. Während dieser Sitzungen erörterten die Mitglieder unter anderem die künftigen Leitlinien der Europäischen Kommission zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern, den Delegierten Rechtsakt über den Datenzugang und den Durchführungsrechtsakt über die Transparenzberichterstattung.

### **7.3.2.4.      *Arbeitsgruppe 4 – Integrität des Informationsraums***

Diese Arbeitsgruppe befasst sich unter anderem mit der Bewertung systemischer Risiken für nationale, regionale Wahlen und überwacht die Maßnahmen von „VLOPSE“ und die Umsetzung der für solche Online-Plattformen und Suchmaschinen geltenden Leitlinien der Kommission zur Minderung systemischer Risiken für Wahlprozesse. In diesem Rahmen hat die Arbeitsgruppe des Gremiums Erfahrungen über verschiedene Wahlen ausgetauscht und in einer Post-Wahlen-Beurteilung der EU-Parlamentswahlen im Juni 2024 Input gegeben.

Die Arbeitsgruppe ist auch mit der Aufgabe belastet, Erfahrung und Kenntnis mit Bezug auf die Beurteilung und Minderung von Fehl- und Desinformation zu sammeln. In dieser Hinsicht verfolgte die Arbeitsgruppe die Entwicklungen der Umsetzung des 'Code of Practice on Disinformation' aus 2022 in einen Verhaltenskodex gemäß Artikel 45 des DSA.

### **7.3.2.5.      *Arbeitsgruppe 5 – Verbraucher und Online-Marktplätze***

Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit Online-Marktplätzen, der Interaktion zwischen dem DSA und Verbraucherschutz, sowie mit der Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzbehörden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe traten 2024 dreimal zusammen.

Während dieser Sitzungen erörterten die Teilnehmer unter anderem die Durchsetzungsmaßnahmen der Europäischen Kommission mit Bezug auf manche der benannten Online-Marktplätze, die Zusammenarbeit zwischen dem „CPC Netz“ (Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) und Arbeitsgruppe 5, sowie die gesetzliche Abgrenzung zwischen dem DSA und dem Verbraucherschutz-Acquis.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe beantwortete das BIPT einen Fragebogen der Europäischen Kommission, in der Absicht, Information über Online-Marktplätze zu sammeln. Die vom BIPT gegebenen Antworten basierten auf dem Input, der von verschiedenen nationalen Sektorbehörden, die sich mit

Online-Marktplätzen betätigen, empfangen war.

#### **7.3.2.6.      Arbeitsgruppe 6 – Jugendschutz**

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf die Entwicklung und Erstellung von Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 des DSA, um Online-Plattformen dabei zu unterstützen, für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, wie durch Artikel 28 Absatz 1 gefordert wird. Sie umfasst auch die ehemalige Taskforce über Alterskontrolle, deren Ziel darin besteht, technischen Input für eine kurzfristige Lösung (App) mit Bezug auf die 18+-Alterskontrolle zu geben.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe traten 2024 viermal zusammen.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe beteiligte das BIPT sich auf Einladung an Informationssammelnden Veranstaltungen, wie dem „Stakeholder Workshop on DSA guidelines on the protection of minors“ vom 4. Oktober 2024 und dem „Safer Internet Forum“ vom 21. November 2024.

Das BIPT sammelte auch den belgischen Input für das „Discussion paper for DSCs on Article 28 guidelines“, der der Kommission im Juni 2024 mitgeteilt wurde.

#### **7.3.2.7.      Arbeitsgruppe 7 – Anordnungen und Strafsachen**

Die Arbeitsgruppe konzentriert sich auf verschiedene wichtige Themen mit Bezug auf Anordnungen und Strafsachen und hielt vier Versammlungen ab, vorausgegangen durch eine Ad-hoc-Sitzung, die sich insbesondere auf den Verhaltenskodex mit Bezug auf Hassrede konzentrierte.

Während dieser Sitzungen bezogen die Besprechungen sich auf die Analyse der Artikel 9 und 10, die Entwicklung eines wirksamen Verfahrens für die Mitteilung von Anordnungen, und die Analyse von Artikel 18 mithilfe eines Fragebogens. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte gewidmet, insbesondere im Rahmen des Artikels 45 mit Bezug auf den Verhaltenskodex zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte. Diese Arbeit durchlief verschiedene Phasen: Zuerst eine initiale Ad-hoc-Sitzung, anschließend die Abfassung einer Stellungnahme des Gremiums und eine spezifische Sitzung über die Weise, worauf die Mitgliedstaaten Hassrede angehen, im Sinne von sowohl Bekämpfung wie Prävention.

#### **7.3.2.8.      Arbeitsgruppe 8 – IT-Fragen**

Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf AGORA-Funktionalitäten und zukünftige IKT-Entwicklungen.

Es gab zwei Sitzungen: In der ersten wurde die AGORA-Nutzung bewertet und besprochen, und in der zweiten, einer gemeinsamen Sitzung mit Arbeitsgruppe 3, wurde die laufende Arbeit mit Bezug auf die Datenzugang-Portalseite von Artikel 40 und AGORA behandelt.

Durch die Beteiligung an diesen Sitzungen konnten wertvolle Information und Einsichten zur Unterstützung der Entwicklung des nationalen Informationsaustauschsystems erworben werden, das darauf hinzielt, die Zusammenarbeit zwischen dem DSC (dem BIPT) und den zuständigen Behörden (dem BIPT, dem CSA, dem Medienrat und dem VRM) zu erleichtern.

### **7.3.3. Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste (ERGA)**

Die Dienste der Europäischen Kommission, die für die Durchsetzung des DSA und die ERGA verantwortlich sind, haben am 4. Juni 2024 vereinbart, ihre laufende Zusammenarbeit zu strukturieren,

um die Kommission bei ihrer Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeiten gemäß des DSA zu unterstützen<sup>11</sup>.

Diese Zusammenarbeit fokussierte auf die Beaufsichtigung benannter VLOPSE. Die ERGA, die sich aus nationalen Medienregulierungsbehörden gemäß der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zusammensetzt (einschließlich des CSA, des Medienrats und des VRM), stellt der Kommission für die Regulierung der VLOPSE wertvolle Fachkenntnis bereit und unterstützt das Gremium für das Erreichen der Ziele des DSA.

Dabei hat die ERGA auf der Grundlage des Berichtes des CSA (siehe Anlage 2) und des Berichtes des VRM (siehe Anlage 4) Arbeitsgruppen, an denen Sachverständige des CSA und des VRM teilnahmen, veranstaltet, wo verschiedene Themen besprochen wurden:

- Analyse der Interaktion zwischen dem DSA und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,
- Bekämpfung von Desinformation und Verstärkung der Demokratie im digitalen Bereich,
- Austausch mit Online-Plattformen,
- Faktenchecken im Rahmen des Vorgehens gegen Desinformation,
- Verhaltenskodex mit Bezug auf Desinformation,
- usw.

## 8. Schlussfolgerung

Seit dem Inkrafttreten des DSA am 17. Februar 2024 haben das BIPT, der CSA, der Medienrat und der VRM, in Erwartung ihrer offiziellen Benennung – das BIPT als nationaler DSC, und das BIPT, der CSA, der Medienrat, und der VRM als die zuständigen Behörden – eng zusammengearbeitet.

Als erster Schritt wurde am 3. Mai 2024 ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der föderalen Regierung und den Gemeinschaften geschlossen, um eine koordinierte Durchsetzung des DSA zu gewährleisten. Dieses Abkommen trat am 9. Januar 2025 in Kraft, wobei das BIPT als nationaler DSC und das BIPT, der CSA, der Medienrat und der VRM als die vier zuständigen Behörden benannt wurden, sowie ihre jeweilige Rolle und Zuständigkeit festgelegt wurden.

Ab dem 17. Februar 2024 haben diese Behörden Vorbereitungsarbeit ausgeführt, Beschwerden bearbeitet und sich aktiv an sowohl nationalen wie internationalen Tätigkeiten beteiligt. Obwohl die Zahl der bearbeiteten Beschwerden und Aufträge beschränkt war, spielte die Umsetzung des DSA bereits eine wichtige Rolle bei der Minderung der im Zusammenhang mit diesen Beschwerden und Aufträgen beim BIPT gemeldeten Schäden. Darüber hinaus erforderte jede eingegangene Beschwerde eine gründliche Analyse ihrer Zulässigkeit, was eine erhebliche Bearbeitungszeit bedeutete, sowie Gespräche mit den Beschwerdeführern, um die für die ordnungsgemäße Vervollständigung ihrer Beschwerde erforderlichen Elemente zu klären. Dank dieser Erfahrung konnte das BIPT seine Prozesse verfeinern und seine Praktiken im Umgang mit Beschwerden verbessern, wodurch es seine Effizienz bei der Bearbeitung künftiger Fälle steigerte.

In der Zukunft wird nach wie vor mit den zuständigen Behörden, der Europäischen Kommission und den DSC aller anderen Mitgliedstaaten eng zusammengearbeitet werden. Durch anhaltende Wachsamkeit, enge Zusammenarbeit und Anpassungsfähigkeit gegenüber aufkommenden Herausforderungen im digitalen Bereich werden diese Bemühungen bei der wirksamen Durchsetzung des DSA in Belgien eine wichtige Rolle spielen, wobei ein sichereres und transparenteres Online-Umfeld gefördert wird.

Für das Jahr 2025 wird ein starker Anstieg der Anzahl der Verfahren erwartet: Die zunehmende Einhaltung der Vorschriften durch die Plattformen, die Klarstellungen der Europäischen Kommission und

---

<sup>11</sup> [Commission services and ERGA partner in support of Digital Services Act enforcement | Shaping Europe's digital future](#)

des Europäischen Ausschusses zu bestimmten Umsetzungsfragen, die schrittweise Intensivierung der Zusammenarbeit mit den DSCs und den nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden, die Anstieg der Zahl der erhaltenen Anordnungen, die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern sowie die zunehmende Bekanntheit dieses neuen Schutzes in der Öffentlichkeit sind allesamt Faktoren, die eine Dynamik und ein erhebliches Arbeitsaufkommen mit sich bringen werden.

**Anlagen**

**Jährliches  
Tätigkeitsbericht über  
den DSA der  
vier zuständigen  
Behörden**



# **Anlage 1 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des BIPT über den DSA für 2024 als zuständige Behörde**

## Anlage 1 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des BIPT über den DSA für 2024 als zuständige Behörde

### 1. Über das BIPT

Das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) wurde 1991 als eine halbstaatliche Behörde gegründet und erhielt eine eigene Satzung durch das Gesetz vom 17. Januar 2003.

Das BIPT ist die föderale Regulierungsbehörde, die für den elektronischen Kommunikationsmarkt, den Postmarkt, das elektromagnetische Spektrum der Funkfrequenzen, sowie für Rundfunk- und Fernsehfunk in der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist.

Elektronische Kommunikation, Postdienste und Medien in der Region Brüssel-Hauptstadt bilden die wichtigsten Tätigkeitsbereiche. Die Tätigkeiten des BIPT unterliegen sechs Aufgaben: - Einen gesunden Wettbewerb fördern und den Marktzugang schützen; - Zur Entwicklung eines Binnenmarkts für effiziente Netze und leistungsstarke Dienste beitragen; - Über die Interessen der Nutzer wachen, unter Berücksichtigung der sozialen Inklusion, mit einem hohen Niveau von Schutz, mit klarer Information und mit Transparenz; - Die seltenen Ressourcen, wie die Funkfrequenzen und die Nummerierungsressourcen verwalten; - Die Sicherheit der Netze gewährleisten; - Die Konnektivität mit, sowie die Benutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität fördern.

Wie im Jährlichen Tätigkeitsbericht des BIPT für 2023 angekündigt wurde, ist „die Ernennung des BIPT als Koordinator für digitale Dienste (DSC – Digital Services Coordinator) im Rahmen der EU-Verordnung über digitale Dienste (Digital Services Act oder DSA) im Gange“.

Seit dem 17. Februar 2024 (Inkrafttreten des DSA) fungiert das BIPT als künftiger DSC für Belgien und seit dem 9. Januar 2025 (Inkrafttreten des Zusammenabkommens) als offizieller DSC. Seit dem Inkrafttreten der DSA hat das BIPT sich aktiv dafür eingesetzt, die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch die verschiedenen zuständigen Behörden auf nationaler Ebene zu koordinieren.

Dieser jährliche Tätigkeitsbericht konzentriert sich ausschließlich auf die Aufgaben, die das BIPT in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde wahrnimmt. Die Aufgaben, die als belgischer DSC wahrgenommen werden sind nicht erfasst<sup>12</sup>. Für letztere laden wir Sie ein, den jährlichen aggregierten Tätigkeitsbericht einzusehen, in dem die Beiträge der DSC (d. h. des BIPT) und der vier zuständigen Behörden (d. h. BIPT, CSA, Medienrat und VRM) zusammengefasst sind.

### 2. Beschwerden (Artikel 53 DSA)

2024 hat das BIPT drei Beschwerden bearbeitet.

Eine dieser Beschwerden betraf die Veröffentlichung von Listen, die empfindliche personenbezogene Information über verschiedene Studenten auf einer Online-Plattform, ohne ihre Zustimmung, enthielten. Die Beschwerdeführer hatten der Online-Plattform diesen Inhalt gemeldet und dessen Entfernung verlangt. Weil die Plattform den Beschwerdeführern jedoch keine ausführliche Erläuterung gab, aus

<sup>12</sup> Weitere Informationen zu den dem belgischen DSC zugewiesenen Aufgaben finden Sie in Artikel 4 § 2 ([loi du 20 décembre 2024 portant assentiment à l'accord de coopération du 3 mai 2024 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française et la Communauté germanophone relatif à l'exécution coordonnée partielle du DSA](#)).

welchem Grund der Inhalt nicht entfernt worden war, haben die Beschwerdeführer die Sache an den prospektiven niederländischen DSC, ACM, weitergeleitet, der die Beschwerde anschließend dem BIPT übermittelt hat. Während des ganzen Verfahrens hat ACM als Ansprechpartner zwischen dem BIPT und den Beschwerdeführern fungiert, wodurch der Informationsaustausch erleichtert wurde.

Das BIPT hat mehrmals mit der Plattform beratschlagt, um zu beurteilen, wie sie die Meldungen der Beschwerdeführer erarbeitet hatte. Demzufolge ist der gemeldete Inhalt inzwischen von der Plattform entfernt worden.

Die übrigen zwei Beschwerden wurden von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, deren Inhalt ohne ihre Zustimmung auf eine Online-Plattform geteilt wurde, eingeleitet. Obwohl die Plattform benachrichtigt wurde, bekamen die Beschwerdeführer keine zufriedenstellende Antwort, und war der Inhalt immer noch zugänglich. Nach Eingreifen des BIPT hat die Plattform letztendlich den verstoßenden Material entfernt.

### **3. Anordnungen (Artikel 9 und 10 DSA)**

Nicht zutreffend. In dieser Sache trat das BIPT als belgischer DSC und nicht als die zuständige Behörde auf. Mit Bezug auf die Aufgaben als DSC, bitte konsultieren Sie den aggregierten Jahresbericht.

### **4. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (Artikel 21 DSA)**

Im Jahr 2024 gingen beim BIPT keine Anträge auf Zertifizierung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle ein.

### **5. Vertrauenswürdige Hinweisgeber (Artikel 22 DSA)**

Im Jahr 2024 gab es noch keinen offiziell benannten DSC für Belgien, da noch nicht alle Parlamente über das Zusammenarbeitsabkommen zur Zuteilung der Zuständigkeit des DSC (insbesondere dem BIPT) abgestimmt hatten. Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen werden alle Anträge dem DSC zugeschickt, der anschließend die Behörde, die für die Zuerkennung des Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuständig ist, andeutet. Deswegen konnten die zuständigen Behörden (einschließlich des BIPT) noch nicht förmlich Anträge von potenziellen vertrauenswürdigen Hinweisgebern entgegennehmen und den Status zuerkennen.

Trotzdem haben die zuständigen Behörden, unter denen das BIPT, seit September 2024 in den Arbeitsgruppen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste, aktiv zu der Entwicklung der Leitlinien beigetragen, indem sie allgemeine Bedenken, spezifische Fragen und Beispielssituationen mit Bezug auf die Empfehlung eines Bewerbers, Input über die Struktur und zu behandelnden wichtigen Themen angebracht haben.

### **6. Zugelassene Forscher (Artikel 40 DSA)**

Der Erlass und das Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 13 des DSA bestimmten delegierten Rechtsaktes, sowie der Erlass einer Vereinbarung zwischen den DSC, waren Bedingungen für das Auftreten in dieser Angelegenheit. Das BIPT hat keine Anträge auf Zertifizierung als zugelassene Forscher empfangen.

## **7. Durchsetzung und (inter)nationale Tätigkeiten**

In Bezug auf nationale und internationale Tätigkeiten (z. B. Europäisches Gremium für digitale Dienste und Arbeitsgruppen) fungierte das BIPT als belgischer DSC und nicht als zuständige Behörde. Mit Bezug auf die Aufgaben als DSC, bitte konsultieren Sie den aggregierten Jahresbericht.



# **Anlage 2 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des CSA über den DSA für 2024 als zuständige Behörde**

## **Annexe 2 – Rapport annuel d’activités du CSA sur le DSA pour 2024 en tant qu’autorité compétente**

### **1. Introduction**

Dans un Etat fédéral, la mise en œuvre du Règlement sur les services numériques (ci-après, « règlement » ou « DSA ») est bien sûr une tâche relativement complexe étant donné la nature du règlement : un instrument juridique transversal qui doit s’appliquer à côté/en plus des législations sectorielles.

Le Conseil supérieur de l’Audiovisuel (ci-après, « CSA ») est une « autorité de régulation nationale » au sens de l’Article 30 de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (ci-après, « Directive SMA »), mais est également l’une des autorités de régulation nationales en Belgique, au sens du DSA.

Le CSA entend assumer pleinement ses responsabilités nouvelles et coopérer loyalement à l’application du règlement en Belgique.

En effet, notre espace médiatique a besoin de régulation pour protéger ses utilisateurs, notamment les plus fragiles, les enfants, et les entreprises ont besoin d’un cadre réglementaire clair qui permette une concurrence équilibrée face aux grandes plateformes internationales.

En tant qu’une des quatre autorités compétentes pour le DSA en Belgique, le CSA est en principe compétent pour tous les aspects du règlement, notamment dans la mesure où il s’agit de « services d’intermédiation liés aux activités de radiodiffusion » et où le prestataire est établi dans la région de langue française ou dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale, dans ce dernier cas à condition que le service s’adresse exclusivement à la Communauté française.

La coopération avec les autres autorités compétentes pour le DSA en Belgique et le coordinateur pour les services numériques belge (ci-après, « DSC belge » ou « IBPT ») est réglementée dans l’accord de coopération du 3 mai 2024. Celui-ci comprend des procédures de consultation et d’échange d’informations, notamment en ce qui concerne le traitement des plaintes, la certification des organismes de résolution extrajudiciaire des litiges, l’octroi du statut de « trusted flagger », l’octroi du statut de chercheur agréé et la participation aux réunions du Conseil européen des services numériques (ci-après, « Board »).

Dans le cadre de ses missions, le CSA dispose de pouvoirs d’enquête et de la capacité d’imposer des sanctions, telles que des amendes administratives. Les décisions sont prises par le Collège d’Autorisation et de Contrôle.

### **2. Plaintes (art.53 DSA)**

Durant l’exercice 2024, le CSA a reçu une plainte concernant Wikipédia (retrait de publication) pour laquelle il a invité le plaignant à contacter l’IBPT, ce qu’il n’a pas fait. Le CSA a pris contact avec l’IBPT qui, au vu des éléments de ce dossier, considère que la plainte n’est de toute façon pas assez étayée (manque de preuve).

### **3. Injonctions (art. 9 et 10 DSA)**

Sans objet durant l'exercice concerné.

### **4. Organes de règlement extrajudiciaire des litiges (art. 21 DSA)**

Sans objet durant l'exercice concerné.

### **5. Signaleurs de confiance (art.22 DSA)**

Sans objet durant l'exercice concerné.

Le CSA souligne néanmoins que le sujet a fait l'objet de questions et discussions avec le public et des acteurs de la société civile.

### **6. Chercheurs agréés (art.40 DSA)**

Sans objet durant l'exercice concerné.

## **7. Autres**

### **7.1. Activités nationales**

Le CSA collabore étroitement avec le DSC belge ainsi que les autres autorités compétentes belges (Vlaamse Regulator voor de Media et Medienrat) pour coordonner l'application du DSA en Belgique. Ainsi en 2024, le CSA a participé à un certain nombre de réunions afin de veiller à la bonne implémentation dudit règlement au niveau national ainsi qu'à de nombreuses réunions de préparation pour la participation au Board, organe présidé par la Commission européenne.

Dans le cadre des élections fédérales, européennes et régionales, le CSA et le DSC belge ont pris l'initiative d'organiser plusieurs rencontres avec les très grandes plateformes en ligne. Ces réunions visaient à favoriser l'échange d'informations, notamment sur les mesures permettant de réduire les risques de manipulation de l'information et d'ingérence étrangère.

Par ailleurs, le CSA a mené des consultations avec les différentes parties prenantes concernant trois aspects principaux : la mise en œuvre du DSA en Communauté française, le règlement extrajudiciaire des litiges, et le mécanisme de signaleurs de confiance.

### **7.2. Activités internationales**

#### **7.2.1. Activités au sein du Board**

En 2024, le CSA a participé aux réunions du Board aux côtés du DSC belge, conformément au système de rotation entre les autorités compétentes. Le CSA a contribué au travail de deux groupes de travail (ci-après, GT) : le GT4 consacré à l'intégrité de l'espace d'information et le GT6 relatif à la protection

des mineurs. Dans ce contexte, il a participé à plusieurs réunions et workshop.

- GT4 « l'intégrité de l'espace d'information » :

Les activités principales de ce GT ont consisté en 1°) la participation au processus de monitoring, d'implémentation et de transition du Code renforcé de bonnes pratiques de lutte contre la désinformation (CoP) en Code de Conduite (CoC) sous l'égide de l'art.45 du DSA ; 2°) l'échange de bonnes pratiques entre les différents régulateurs pour lutter contre la désinformation en période électorale et mise en place d'un toolkit ; 3°) l'organisation de différents workshops avec les parties prenantes de la lutte contre la désinformation ; 4°) la coopération avec les autres GT et les Groupes d'action autour des questions liées à l'articulation entre les différentes législations et aux liens entre la lutte contre la désinformation et l'éducation aux médias.

- GT6 « Protection des mineurs en ligne » :

Le CSA a participé à plusieurs réunions organisées au sein du GT6 concernant l'application du DSA concernant la protection des mineurs, le projet de lignes directrices de la Commission européenne destinées à aider les fournisseurs à appliquer l'Article 28, § 1er, DSA, ainsi que la nouvelle plateforme BIK. Il a également participé, antérieurement à la constitution des GT, aux travaux de la *Task Force* sur les systèmes de vérification d'âge.

### **7.2.2. Activités du Groupe des régulateurs européens des services de médias audiovisuels (ERGA)**

Le 4 juin 2024, les services de la Commission européenne chargés de l'application du DSA et l'ERGA se sont associés pour soutenir l'application du DSA<sup>[1]</sup>. Dans ce cadre, le CSA a été sollicité comme expert par la Commission, y compris concernant les résultats de son étude sur les contenus pornographiques sur X et la méthodologie utilisée.

Le CSA, en sa qualité d'autorité de régulation nationale désignée conformément aux dispositions de la Directive SMA, a participé au GT4 de l'ERGA, au sein duquel l'interaction du DSA et la Directive SMA a été examinée. Les experts du CSA ont également participé au GT3 de l'ERGA (relatif à la lutte contre la désinformation et le renforcement de la démocratie dans le secteur numérique) ainsi qu'aux échanges avec les plateformes en ligne et les vérificateurs de fait dans le contexte de lutte contre la désinformation et le Code de bonnes pratiques sur la désinformation.

Dans le cadre du GT3 de l'ERGA, les principales activités ont été les suivantes : 1°) Mise en œuvre du Code de bonnes pratiques renforcé sur la désinformation et de son processus de conversion sous l'égide de l'art.45 du DSA ; 2°) Monitoring du Code de bonnes pratiques sur la désinformation ; 3°) Mise en œuvre du Règlement sur la transparence et le ciblage de la publicité à caractère politique ; 4°) Suivi (questionnaires) de l'évolution des compétences des autorités nationales de régulation en matière de lutte contre la désinformation ; 5°) Organisation de divers workshop avec le secteur de la lutte contre la désinformation ; 6°) Création, en lien avec le groupe en charge de l'éducation aux médias, d'une campagne de prévention face à la désinformation diffusée lors de la période préélectorale européenne

Le champ d'action du GT4 de l'ERGA réside dans l'analyse et l'assurance d'une application harmonieuse du DSA dans le contexte réglementaire et régulateur des médias. Ses travaux se concentrent en particulier sur l'application parallèle du DSA et de la Directive SMA ainsi que sur un premier aperçu des interactions avec les nouvelles procédures prévues dans le cadre de l'EMFA (European Media Freedom Act).

[1] <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-services-and-erga-partner-support-digital-services-act-enforcement>



# **Anlage 3 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des Medienrats über den DSA für 2024 als zuständige Behörde**

## Anlage 3 – Jahresbericht des Medienrats über den DSA für 2024 als zuständige Behörde

### 1. Über den Medienrat

Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die unabhängige Regulierungsbehörde für Mediendienste. Dazu gehören nach belgischem Verständnis auditive Dienste, audiovisuelle Dienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste, also Vermittlungsdienste wie Hosting-Dienste<sup>13</sup>. Er ist zuständig für die Inhalte und die technischen Aspekte dieser Mediendienste. Daher fallen die Netzwerke und Dienste, die für deren Übertragung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens genutzt <sup>14</sup><sub>werden</sub>, in den Zuständigkeitsbereich des Medienrats. Der Medienrat hat seinen Sitz in Eupen.

Der Medienrat wurde im Jahr 2000 als beratendes Gremium gegründet<sup>15</sup>. Im Jahr 2005 wurde er zu einer Regulierungsbehörde<sup>16</sup> und unterliegt derzeit dem Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorführungen (Mediendekret 2021). Er besteht aus einer beschlussfassenden Kammer (dem Medienrat als solchem) mit bis zu vier Mitgliedern (derzeit sind drei Mitglieder im Amt), die durch Regierungsbeschluss ernannt werden, und einem Büro, das sich aus Fachpersonal zusammensetzt, das den Rat bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen unterstützt<sup>17</sup>. Im Jahr 2024 hat der Medienrat die Struktur seines Büros überarbeitet und zusätzliches Personal eingestellt, darunter ein Mitglied, das für europäische Angelegenheiten (insbesondere EBDS sowie die innerbelgische Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang und ERGA/EBMS) zuständig ist.

Als unabhängige nationale Regulierungsbehörde wendet der Medienrat die Bestimmungen des Mediendekrets 2021 auf Mediendienste wie audiovisuelle und auditive Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste an, deren Anbieter ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens haben, und sorgt für deren Einhaltung. Er überwacht insbesondere den Schutz von Minderjährigen, die Einhaltung der Regeln über die Meinungsvielfalt und über Werbung<sup>18</sup>. Der Medienrat ist berechtigt, bei Verstößen gegen das Mediendekret 2021 verwaltungsrechtliche Sanktionen aufzuerlegen<sup>19</sup>.

Darüber hinaus arbeitet der Medienrat mit anderen belgischen Medienregulierungsbehörden zusammen, darunter der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA), der *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM) und das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT).

Zusammen mit diesen Regulierungsbehörden bildet der Medienrat die Konferenz der Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsnetze, die bei der Regulierung elektronischer

---

<sup>13</sup> Avis 74.816/VR-4 du Conseil d'Etat section législation du 20 décembre 2023 sur un avant-projet de loi 'mettant en œuvre le règlement (UE) 2022/2065 du Parlement européen et du Conseil du 19 octobre 2022 relatif à un marché unique des services numériques et modifiant la directive 2000/31/CE, portant modifications du livre XII et du livre XV du Code de droit économique et portant modifications de la loi du 17 janvier 2003 relative au statut du régulateur des secteurs des postes et des télécommunications belges'.

<sup>14</sup> Artikel 130 §1 Nr. 1 Belgische Verfassung; Artikel 4 Nr. 6 Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen; Artikel 4 §1 Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Artikel 101 §1, 112 §3 und 138 Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021).

<sup>15</sup> Mediendekret vom 26. April 1999.

<sup>16</sup> Dekret vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen.

<sup>17</sup> Artikel 101 §2 Mediendekret 2021.

<sup>18</sup> Art. 11, 12, 13, 14, 17, 27, 28, 32 & 112 Mediendekret 2021; Art. 28 DSA.

<sup>19</sup> Art. 138 & 139 Mediendekret 2021.

Kommunikationsnetze (und -dienste) zusammenarbeitet, insbesondere im Hinblick auf Marktanalysen<sup>20</sup>.

Auf europäischer Ebene ist der Medienrat Mitglied der ERGA<sup>21</sup>, die durch das mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFA)<sup>22</sup> eingerichtete EBMS<sup>23</sup> ersetzt wird, sowie der EPRA<sup>24</sup>. Somit arbeitet der Medienrat eng mit seinen Kollegen aus europäischen und nationalen Institutionen zusammen, um sein Fachwissen und seine Unterstützung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten einzubringen.

Der Medienrat ist die nationale Regulierungsbehörde für die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>25</sup> und wird im Frühjahr 2025 als zuständige Behörde für EMFA benannt<sup>26</sup>.

Im Rahmen des *Digital Services Act* (DSA) wird der Medienrat durch das Mediendekret 2021 als zuständige Behörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 des DSA benannt<sup>27</sup>, insbesondere für Mediendienste, die als Vermittlungsdienste anzusehen sind. Zusammen mit den anderen belgischen zuständigen Behörden (CSA, VRM, BIPT) und dem Koordinator für digitale Dienste (DSC) Belgiens (BIPT) wendet der Medienrat den DSA in seinem Zuständigkeitsbereich an. Zu diesem Zweck wurde ein Zusammenarbeitsabkommen<sup>28</sup> zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet. Das Abkommen benennt das BIPT als belgischen Koordinator für digitale Dienste<sup>29</sup> und regelt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, insbesondere im Hinblick auf Beschwerden<sup>30</sup>.

Auch wenn das belgische Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 über die Umsetzung des DSA erst am 9. Januar 2025 in Kraft getreten ist, wurde das Abkommen bereits am 3. Mai 2024 unterzeichnet. Daher wird dieses seit diesem Tag von den zuständigen Behörden angewendet.

## 2. Beschwerden

Im Februar 2024 ging beim Medienrat eine Beschwerde ein, die zur Bearbeitung an das BIPT weitergeleitet wurde. Die Beschwerde richtete sich gegen eine Plattform mit Sitz in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt wegen „völlig antiukrainischer und antieuropäischer Propaganda“. Da die Einstufung des Dienstes unklar war, hat der Medienrat die Beschwerde „vorsichtshalber“ an das BIPT

---

<sup>20</sup> Accord de coopération du 17 novembre 2006 entre l'Etat fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française et la Communauté germanophone relatif à la consultation mutuelle lors de l'élaboration d'une législation en matière de réseaux de communications électroniques, lors de l'échange d'informations et lors de l'exercice des compétences en matière de réseaux de communications électroniques par les autorités de régulation en charge des télécommunications ou de la radiodiffusion et la télévision (B.S. 28.12.2006).

<sup>21</sup> Abk. "European Regulators Group for Audiovisual Media Services".

<sup>22</sup> Abk. "European Board for Media Services".

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1083, 17.04.2024).

<sup>24</sup> Abk. "European Platform of Regulatory Authorities".

<sup>25</sup> Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

<sup>26</sup> Art. 112 § 3 Mediendekret 2021 in der durch Art. 126 des Programmdekrets 2024 geänderten Fassung. Letzteres soll bis Ende Februar 2025 verabschiedet werden (PDG, *Dok.* 37 (2024-2025) Nr. 1).

<sup>27</sup> Dekret zur Billigung des (B.S. 17.06.2024).

<sup>28</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde das Zusammenarbeitsabkommen durch das Dekret des Parlaments vom 8. Mai 2024 genehmigt, der am 17. Juni 2024 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde.

<sup>29</sup> Art. 1, 3<sup>o</sup> und Art. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024.

<sup>30</sup> Art. 11 und 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024.

weitergeleitet, da klar war, dass der Medienrat nicht für einen Mediendiensteanbieter mit Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig ist. Anlässlich eines informellen Treffens der belgischen zuständigen Behörden und des BIPT als mutmaßlicher DSC Ende März<sup>31</sup> wurde die Plattform nicht als Hosting-Dienst eingestuft.

Im Juni 2024 erhielt der Medienrat eine – noch nicht abgeschlossene – informelle Anfrage eines Instituts für politische Bildung mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Das Institut reagierte auf „verleumderische Äußerungen in sozialen Medien“. Es stellte sich jedoch heraus, dass die beanstandeten Äußerungen Teil von Kommentaren waren, die in einem Online-Journal unter Artikeln der Plattform veröffentlicht worden waren. Gemäß Erwägungsgrund 13 des DSA „sollten Hostingdiensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, wobei die Nebenfunktion oder Funktion aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann [...]“. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers<sup>32</sup> (siehe unten, Punkt 3.1).

Im Jahr 2024 hat der Medienrat keine Beschwerden an einen ausländische DSC weitergeleitet und auch keine formellen Untersuchungen durchgeführt.

## 3. Aktivitäten

### 3.1. Nationale Aktivitäten

Gemäß des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 (siehe oben) ist der Medienrat mit der Durchführung der in Artikel 4 Paragraph 7 Absatz 2 des Abkommens genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung der belgischen Zuständigkeitsverteilung betraut.

Was die Tätigkeiten betrifft, so hat der Medienrat auf belgischer Ebene an einer Vielzahl von Aktivitäten teilgenommen:

Der Medienrat nahm an mehreren Koordinierungs- und Arbeitssitzungen<sup>33</sup> zwischen den vier zuständigen belgischen Behörden teil, die vom BIPT organisiert wurden und bereits im Februar 2024 begannen. Ziel dieser Sitzungen war es, die Umsetzung der Zusammenarbeitsabkommen vorzubereiten, bewährte Verfahren auszutauschen und Informationen zu praktischen Fragen, wie z. B. der Bearbeitung von Beschwerden, zu liefern.

In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage der Erfahrungen mit den bearbeiteten Beschwerden und der Anwendung von Artikel 10 des Zusammenarbeitsabkommens hat der DSC zusammen mit den zuständigen Behörden „interne Verfahrensregeln“ ausgearbeitet.

Auf dieser Grundlage hat der Medienrat am 28. Januar 2025 interne Regeln verabschiedet, die diese Verfahrensregeln anwenden und festlegen, wann der Medienrat tätig wird<sup>34</sup>. Das bedeutet, dass Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich der DSA fallen, nicht an das BIPT (als DSC) weitergeleitet werden<sup>35</sup>.

Vor den Sitzungen des Europäischen Ausschusses für digitale Dienste (EBDS) und im Anschluss an den

---

<sup>31</sup> Informelle Sitzung vom 22. März 2024.

<sup>32</sup> Medienrat, Note zum Verfahren zur Festlegung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verletzungen der Bestimmungen des Mediendekrets 2021 und des DSA (Verordnung 2022/2065), 27.01.2025.

<sup>33</sup> Der Medienrat nahm an fünf Koordinierungssitzungen mit dem Titel „Meeting Among Heads“ teil, um die belgische Position für die Gremiumssitzungen vorzubereiten, sowie an sieben informellen Arbeitssitzungen.

<sup>34</sup> *Idem*.

<sup>35</sup> Art. 11 §1 des Zusammenarbeitsabkommens

„Prep call with the European Commission“ findet eine nationale Sitzung mit dem Titel „Meeting Among Heads“ zwischen dem DSC und den zuständigen Behörden statt, um die belgische Position während des EBDS zu koordinieren. Der Medienrat nahm an allen „Meeting Among Heads“ teil.

Im Juni 2024 veröffentlichten die verschiedenen zuständigen Behörden und der DSC außerdem eine gemeinsame Pressemitteilung zum DSA, in der der DSA, die Rolle des DSC und der zuständigen Behörden erläutert werden<sup>36</sup>.

### **3.2. Europäische Aktivitäten**

Auf europäischer Ebene nahm der Medienrat an einer ordentlichen EBDS-Sitzung mit dem DSC und den anderen zuständigen Behörden<sup>37</sup>, sowie an einer außerordentlichen EBDS-Sitzung zu den Wahlen in Rumänien teil, die ebenfalls virtuell stattfand<sup>38</sup>. Der Medienrat nahm jedoch an allen "Prep call with the European Commission" teil. Es sei darauf hingewiesen, dass der DSC bei den EBDS-Sitzungen vor Ort von einer zuständigen Behörde begleitet wird, die nach einem Rotationssystem unter den zuständigen Behörden bestimmt wird.

Was die Arbeitsgruppen betrifft, so nehmen die verschiedenen zuständigen Behörden zusammen mit dem belgischen DSC an den verschiedenen Arbeitsgruppen teil. Der Medienrat ist seinerseits Mitglied der Arbeitsgruppe 1 – Horizontale und rechtliche Fragen (WG1) und der Arbeitsgruppe 2 – Zusammenarbeit (WG2). In diesem Zusammenhang hat der Medienrat an allen drei Sitzungen der WG1 und an der zweiten, dritten und vierten Sitzung der WG2 teilgenommen.

Auf internationaler Ebene nahm der Medienrat an einer Konferenz teil, die von der ungarischen EU-Ratspräsidentschaft organisiert wurde<sup>39</sup>. Die Konferenz mit dem Titel „Protection of minors vs. Data protection“ konzentrierte sich auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Altersüberprüfung, der Erforschung möglicher Lösungen und manipulativen Interfacedesigns, die das Nutzerverhalten beeinflussen. Alle diese Themen wurden im Rahmen des DSA diskutiert.

---

<sup>36</sup> Diese Pressemitteilung ist unter folgender Adresse verfügbar: [2024-06-03-DSA-Pressemitteilung-DE.pdf](#)

<sup>37</sup> Es handelt sich um die 10. Gremiumssitzung vom 11. Dezember 2024.

<sup>38</sup> Diese Gremiumssitzung fand am 12. Dezember 2024 statt.

<sup>39</sup> Die Konferenz fand am 4. Dezember 2024 an der Nationalen Universität für den öffentlichen Dienst in Budapest statt.

# Anlage 4 – Jährlicher Tätigkeitsbericht des VRM über den DSA für 2024 als zuständige Behörde

## Bijlage 4 – Jaarlijks Activiteitenverslag van de VRM over de DAS voor 2024 als bevoegde autoriteit

### 1. Voorstelling

De Vlaamse Regulator voor de Media (VRM) werd bij decreet van 26 januari 2024 aangeduid als een bevoegde autoriteit in de zin van artikel 49 van de DSA.<sup>40</sup>

De VRM is op 16 december 2005 opgericht als agentschap van de Vlaamse overheid met als missie de handhaving van de mediaregelgeving binnen de Vlaamse Gemeenschap van België, in het licht van de toegewezen bevoegdheid van de Gemeenschappen in België voor zowel inhoudelijke als technische aspecten van omroepactiviteiten.<sup>41</sup>

De VRM is in de eerste plaats een 'nationale regulerende instantie' overeenkomstig artikel 30 van de Europese Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten, maar is ook één van de nationale regelgevende instanties in België, in de zin van het Europees wetboek voor elektronische communicatie.<sup>42</sup>

Als één van de vier bevoegde autoriteiten voor de DSA in België, is de VRM in beginsel bevoegd voor alle aspecten van de DSA, voor zover het gaat om 'tussenhandeldiensten die betrekking hebben op omroepactiviteiten' en waarvan de aanbieder is gevestigd in het Nederlandse taalgebied of in het tweetalige gebied Brussel-Hoofdstad, in het laatste geval op voorwaarde dat de dienst uitsluitend gericht is op de Vlaamse Gemeenschap.

De samenwerking met de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten in België en de Belgische digitaaliedienstencoördinator (BIPT) is geregeld in een samenwerkingsakkoord van 3 mei 2024.<sup>43</sup> Daarin zijn onder meer procedures voor overleg en informatie-uitwisseling opgenomen, met name wat betreft het behandelen van klachten, het certificeren van buitengerechtelijke geschillenbeslechtsingsorganen, het toekennen van de status van 'betrouwbare flagger', het toekennen van de status van erkend onderzoeker en het bijwonen van de vergaderingen van de Europese Digitaaliedienstenraad.

De VRM beschikt in het kader van zijn taken over onderzoeksbevoegdheden en de mogelijkheden om sancties, zoals administratieve geldboetes, op te leggen.<sup>44</sup> De beslissingen worden genomen door de 'algemene kamer' en de 'kamer voor onpartijdigheid en bescherming van minderjarigen'. De VRM-administratie telt 21 personeelsleden, waarvan één zich toelegt op het toezicht en de handhaving van de DSA.

---

<sup>40</sup> Decreet van 26 januari 2024 tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie tot gedeeltelijke uitvoering van de digitaaliedienstenverordening, *BS* 16 februari 2024.

<sup>41</sup> Decreet van 16 december 2005 houdende de oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, *BS* 30 december 2005 en Decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie (het Mediadecreet), *BS* 30 april 2009, m.n. artikel 218.

<sup>42</sup> Richtlijn 2010/13/EU van het Europees Parlement en de Raad van 10 maart 2010 betreffende de coördinatie van bepaalde wettelijke en bestuursrechtelijke bepalingen in de lidstaten inzake het aanbieden van audiovisuele mediadiensten (richtlijn audiovisuele mediadiensten), *Pb.L.* 95 15 april 2010, p. 1.

Richtlijn (EU) 2018/1825 van het Europees Parlement en de Raad van 11 december 2018 tot vaststelling van het Europees wetboek voor elektronische communicatie, *Pb. L.* 321 17 december 2018, p. 36.

<sup>43</sup> Samenwerkingsakkoord van 3 mei 2024 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap inzake de gecoördineerde gedeeltelijke tenuitvoerlegging van Verordening (EU) 2022/2065 van het Europees Parlement en de Raad van 19 oktober 2022 betreffende een eengemaakte markt voor digitale diensten en tot wijziging van Richtlijn 2000/31/EG (digitaaliedienstenverordening), *BS* 30 december 2025.

<sup>44</sup> Zie m.n. artikel 228 e.v. van het Mediadecreet.

## 2. Klachten (artikel 53 van de DSA)

De VRM heeft in 2024 geen klachten ontvangen, noch behandeld, in de zin van artikel 53 van de DSA.

## 3. Bevelen (artikelen 9 en 10 van de DSA)

De bevelen die uitgaan van Belgische sectorale autoriteiten zoals bedoeld in de artikelen 9 en 10 van de DSA worden gecentraliseerd door de digitaledienstencoördinator (BIPT).

## 4. Buitengerechtelijke geschillenbeslechtsingsorganen (artikel 21 van de DSA)

In 2024 heeft de VRM geen officiële verzoeken ontvangen tot het certificeren van buitengerechtelijke geschillenbeslechtsingsorganen in de zin van artikel 21 van de DSA.

## 5. Betrouwbare flaggers (artikel 22 van de DSA)

In 2024 heeft de VRM geen officiële verzoeken ontvangen tot het toekennen van de status van 'betrouwbare flagger'. De VRM heeft wel verschillende vragen om informatie hieromtrent beantwoord.

## 6. Erkende onderzoekers (artikel 40 van de DSA)

In 2024 heeft de VRM geen officiële verzoeken ontvangen tot het toekennen van de status van erkend onderzoeker. De VRM heeft wel verschillende vragen om informatie hieromtrent beantwoord.

## 7. Handhaving en (inter)nationale activiteiten

### 7.1. Nationale activiteiten

De VRM heeft in de eerste plaats op zijn website een aparte rubriek gewijd aan informatie over de DSA, met name over het toepassingsgebied, (de taken van) de bevoegde autoriteiten in België en de rol van de Europese Commissie.<sup>45</sup> De VRM heeft aansluitend ook door het beantwoorden van verdere vragen om informatie nader toelichting gegeven over de DSA.

De VRM heeft in 2024 deelgenomen aan veelvuldige overlegmomenten en -vergaderingen met de andere bevoegde autoriteiten en de digitaledienstencoördinator van België, om informatie uit te wisselen, af te stemmen over de handhaving van de DSA in België en Europese vergaderingen voor te bereiden.

De VRM heeft ook deelgenomen, vaak samen met de andere voor de DSA bevoegde autoriteiten in België, aan informatievergaderingen met verschillende belanghebbenden, met name vertegenwoordigers van sociale media platforms, organisaties gericht op de bescherming van grondrechten en Belgische overheidsdiensten.

---

<sup>45</sup> Zie <https://www.vlaamseregulatormedia.be/nl/digitaledienstenverordening-dsa>.

## 7.2. Internationale activiteiten

De VRM heeft in 2024, aan de zijde van de Belgische digitaalendienstencoördinator, deelgenomen aan de vergaderingen van de Europese Digitaalendienstenraad, voor zover de beperkingen op het aantal deelnemers per lidstaat dit toelieten en desgevallend volgens een rotatiesysteem onder de bevoegde autoriteiten van de Gemeenschappen van België. De VRM was ook lid van één van de werkgroepen binnen de Digitaalendienstenraad en heeft in dat kader de verschillende werkgroepvergaderingen bijgewoond.

De VRM heeft verder in 2024 ook deelgenomen, in zijn hoedanigheid als 'nationale regulerende instantie' overeenkomstig de Europese Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten, aan de specifieke subgroep binnen ERGA (*European Regulators Group for Audiovisual Media Services*) met betrekking tot de EU regelgeving over digitale diensten, waarin met name de relatie tussen (de procedures uit) de DSA en de Richtlijn Audiovisuele Mediadiensten werd onderzocht en besproken.